

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 3 München, den 30. Januar 1959

Datum	Inhalt	Seite
12. 12. 1958	Verordnung zur Änderung der Ausführungsbestimmungen zum Berufsschulgesetz (ABBSchG)	37
12. 12. 1958	Bekanntmachung des Wortlauts der Verordnung über die Ausführungsbestimmungen zum Berufsschulgesetz (ABBSchG)	38
22. 12. 1958	Satzung über die Errichtung und Benutzung der Wohnheime zur vorläufigen Unterbringung von SBZ-Flüchtlingen und Aussiedlern	52

Verordnung zur Änderung der Ausführungsbestimmungen zum Berufsschulgesetz (ABBSchG).

Vom 12. Dezember 1958

§ 1

Auf Grund des § 41 des Berufsschulgesetzes erläßt das Staatsministerium für Unterricht und Kultus als Verordnung die bisher in der Bekanntmachung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 18. Januar 1954 Nr. III 95294 (BayBSVK Seite 1227) enthaltenen Ausführungsbestimmungen (ABBSchG) mit folgender Maßgabe:

- I. a) Ziff. 1 Abs. (4) der ABBSchG entfällt.
- b) Nr. 12 Abs. (1) Satz 4 erhält folgende Fassung: „Nicht anwendbar sind im besonderen die §§ 3, 7 Abs. (1), 11 Abs. (3), 15 mit 20, 24 Abs. (1), 26, 29 und 30 des Zweckverbandsgesetzes vom 7. Juni 1939 (RGBl. I S. 979)“
- c) Nr. 12 Abs. (1) erhält folgenden Satz 5: „Entsprechend anzuwenden sind die Vorschriften der §§ 31 Abs. (3) in Verbindung mit 7 Abs. (2) des Zweckverbandsgesetzes.“
- d) Nach Nr. 27 wird eingefügt:
„Zu § 18
27 a Von der in Nr. 37 zu § 28 (BSchG) geregelten Schulaufsicht als Fachaufsicht ist die Rechtsaufsicht über die Berufsschulträger, die durch die Behörden der inneren Verwaltung ausgeübt wird, zu unterscheiden. Die Rechtsaufsicht überwacht im besonderen die haushalts- und vermögensrechtliche Verwaltung der Berufsschulträger und kann außerdem auf Veranlassung der Schulaufsichtsbehörde nach Art. 116 Abs. (2) der Gemeindeordnung vom 25. Januar 1952 (BayBS I 461) tätig werden. Welches Haushalts-, Kassen- und Rechnungsrecht anzuwenden ist, ergibt sich aus den für kommunale Zweckverbände geltenden Bestimmungen.“

II. Die Anlage 1 zu ABBSchG erhält folgende Fassung:

Anlage 1

Bestimmungen über die angemessene Besoldung der hauptamtlichen und nebenamtlichen Lehrkräfte der nichtlandwirtschaftlichen Berufsschulen (§ 16 des Gesetzes).

Die Besoldung der Lehrkräfte der nichtlandwirtschaftlichen Berufsschulen ist im Sinne des § 16

BSchG angemessen, wenn sie nachstehenden Grundsätzen entspricht:

A. Beamte:

a) Lehrkräfte

- mit abgeschlossenem Hochschulstudium und einer Lehrtätigkeit, für die ein solches erforderlich ist¹⁾ —
Eingangsstelle: BesGr. A 13
(735—1155 DM)
Beförderungsstelle: BesGr. A 13 a
(770—1250 DM)
- mit einer durch die bestandene Prüfung für das Lehramt an gewerblichen und hauswirtschaftlichen Berufsschulen abgeschlossenen Ausbildung²⁾ —
Eingangsstelle: BesGr. A 11
(593—965 DM)
Beförderungsstelle: BesGr. A 12
(655—1075 DM)
- mit der Lehramtsprüfung als Wirtschaftslehrerin —
Eingangsstelle: BesGr. A 10
(488—800 DM)
Beförderungsstelle: BesGr. A 10 a
(502—850 DM)
- ohne abgeschlossene Ausbildung an einem berufspädagogischen oder gleichwertigen Institut (techn. Lehrkräfte)³⁾ —
Eingangsstelle: BesGr. A 9
(448—700 DM)
Beförderungsstelle: BesGr. A 10
(488—800 DM)

1) Hierzu zählen auch die Religionslehrer, welche als II. Prüfung den Pfarrkonkurs oder eine andere entsprechende Lehramtsprüfung (z. B. für das Höhere Lehramt in der Fächerverbindung mit Religion) aufzuweisen haben.

2) Hierzu zählen

- Lehrer mit einer durch eine andere Prüfung abgeschlossenen Ausbildung, wenn sie vor dem 1. Februar 1954 bereits mehrere Jahre mit schulaufsichtlicher Genehmigung an Berufsschulen entsprechend verwendet werden.
- Religionslehrer mit Hochschulreife und einer mindestens zweijährigen katechetischen Ausbildung einschließlich Abschlußprüfung und einer entsprechenden II. Prüfung, ferner Laienkatecheten mit abgeschlossenem theologischen Hochschulstudium und keiner weiteren Prüfung.

3) Hierzu zählen auch

- Lehrkräfte für Maschinenschreiben und Kurzschrift, die an einem pädagogischen Abschlußlehrgang mit Abschlußprüfung erfolgreich teilgenommen haben.
- Laien Katecheten, die nach ihrer Ausbildung nicht zu den Lehrkräften nach Fußnote 1 u. 2 b gehören, aber ausnahmsweise an Berufsschulen verwendet werden.

b) Schulleiter und Direktoren

1. an Schulen mit über 3000 Schülern und mindestens 24 hauptamtlichen Lehrkräften —
BesGr. A 14 (807—1335 DM);
2. an Schulen mit über 2000 Schülern und mindestens 16 hauptamtlichen Lehrkräften —
BesGr. A 13a (770—1250 DM);
3. an Schulen mit über 1000 Schülern und mindestens 8 hauptamtlichen Lehrkräften —
BesGr. A 13 (735—1155 DM);
4. an kleineren Schulen, soweit die Schulleiter nicht schon als Lehrkräfte höher zu besolden sind
BesGr. A 12 (655—1075 DM)
mit einer unwiderruflichen Ruhegehaltsfähigen Zulage von monatlich 40 DM.

c) Schulleiterstellvertreter

- an Schulen mit über 2000 Schülern und mindestens 16 hauptamtlichen Lehrkräften, soweit die Schulleiterstellvertreter nicht schon als Lehrkräfte höher zu besolden sind — BesGr. A 13 (735—1155 DM).

B. Beamtenanwärter:

Die Vergütungen der Beamtenanwärter sind angemessen, wenn sie mit den Sätzen für Unterhaltszuschüsse oder Vergütungen bei Beschäftigungsaufträgen entsprechender Beamtenanwärter des Freistaates Bayern übereinstimmen.

C. Angestellte:

Bei hauptamtlichen Lehrkräften, die ausnahmsweise im Angestelltenverhältnis verwendet werden, ist die Vergütung angemessen, wenn die Lehrkräfte in Vergütungsgruppen der TO A eingereiht sind, die den Besoldungsgruppen in Abschnitt A dieser Anlage entsprechen.

D. Nebenamtsvergütung:

Die angemessene Vergütung für den nebenamtlichen Unterricht an den nichtlandwirtschaftlichen Berufsschulen richtet sich nach den jeweils geltenden staatlichen Vergütungssätzen, wie sie für Lehrkräfte an landwirtschaftlichen Berufsschulen festgesetzt sind.

III. Ziff. I der Anlage 3 zu ABBSchG erhält folgende Absätze 1 und 2:

- (1) Die Kosten der Lehrkräfte der nichtlandwirtschaftlichen Berufsschulen sind im Sinne von § 19 des Gesetzes erforderlich und damit zuschufähig, wenn die Besoldung und Vergütung der Lehrkräfte von den in Anlage 1 aufgestellten Grundsätzen nicht und die Zahl der Lehrkräfte von der in Anlage 2 festgesetzten Mindestzahl nicht wesentlich abweicht.
- (2) Zu den erforderlichen Kosten der Lehrkräfte (§ 19 BSchG) rechnen die in Anlage 1 angeführten Beförderungsstellen nur insoweit, als ihre Zahl die der entsprechenden Eingangsstellen nicht überschreiten. Die Stellen der Schulleiter und Schulleiterstellvertreter sind hierbei nicht mitzuzählen.

IV. Der bisherige Abs. 2 der Ziff. I der Anlage 3 ABBSchG wird nunmehr Absatz 3.

§ 2

Die Ausführungsbestimmungen werden unter dem Datum der bisherigen Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt in der sich aus § 1 ergebenden Fassung veröffentlicht.

§ 3

Die Bekanntmachung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 18. Januar 1954 Nr. III 95 294 (BayBSVK S. 1227) wird mit Wirkung vom 31. März 1957 aufgehoben.

§ 4

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1957 in Kraft.

München, den 12. Dezember 1958

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**
Maunz, Staatsminister

Bekanntmachung**des Wortlauts der Verordnung über die Ausführungsbestimmungen zum Berufsschulgesetz (ABBSchG) vom 12. Dezember 1958**

'Auf Grund des § 2 der Verordnung zur Änderung der Ausführungsbestimmungen zum Berufsschulgesetz vom 12. Dezember 1958 (GVBl. S. 37) wird nachstehend die Verordnung über die Ausführungsbestimmungen zum Berufsschulgesetz vom 18. Januar 1954 in der ab 1. April 1957 gültigen Fassung bekanntgegeben.

München, den 12. Dezember 1958

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**
Maunz, Staatsminister

Verordnung**über die Ausführungsbestimmungen zum Berufsschulgesetz (ABBSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1958**

A

Vorbemerkung

1. (1) Die Berufsschulen sind nach dem grundlegenden § 1 des Berufsschulgesetzes Bildungsanstalten, in denen die Schüler nach erfüllter Volksschulpflicht unter Berücksichtigung ihrer Berufsausbildung unterrichtet und erzogen werden. Sie dienen wie die Volksschulen der Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht.

Aufgabe der Berufsschule ist es, die Allgemeinbildung und Erziehung der Schüler gemäß der Verfassung zu erweitern und zu vertiefen, die theoretische und praktische Berufsausbildung zu fördern, religiös-sittliche Berufsauffassung, soziale Berufsgesinnung und staatsbürgerliche Einsicht zu wecken und zu pflegen.

- (2) Die Berufsschule unterscheidet sich von anderen Schulen vor allem dadurch, daß
 - a) ihre Schüler nicht während der ganzen Woche die Schule besuchen, sondern außerhalb der Unterrichtszeit im Wirtschaftsleben stehen,
 - b) Unterrichtsziel, Lehrstoff und Schuleinrichtungen auf den Beruf des Jugendlichen abgestellt sind.

Bei dem Ausbau und der Förderung der Berufsschulen ist nach dem Willen des Gesetzgebers ihre Eigenart als berufsbegleitende Schule zu wahren. Die Hebung der Berufsschulen hat daher nicht den Zweck zu verfolgen, sie in die Lehre ersetzende Berufsfachschulen umzuwandeln.

- (3) Mit dem am 1. April 1953 in Kraft getretenen Berufsschulgesetz wurde ein neuer Abschnitt in der Entwicklung des bayerischen Berufsschulwesens eingeleitet. Das Gesetz regelt für die Berufsschulen zusammenfas-

send die Gebiete, die für die Volksschulen in verschiedenen Gesetzen geordnet sind (Schulorganisationsgesetz, Schulbedarfgesetz, Schulaufsichtsgesetz). Mit der sachlichen und rechtlichen Ausgestaltung aller dieser Teilgebiete soll nach dem Zweck des Gesetzes das Berufsschulwesen unter organischer Fortentwicklung des bereits Erreichten eine entscheidende Förderung erfahren. Grundsätzlich ist also — in Übereinstimmung mit den einschlägigen Landtagsverhandlungen — bei der Anwendung des Gesetzes davon auszugehen, daß bestehende Rechtsverhältnisse erst im Vollzug des Gesetzes, wenn auch baldmöglich, diesem anzugleichen sind, also nicht ohne weiteres am 1. April 1953 aufgehoben wurden.

B

Vollzug der einzelnen gesetzlichen Bestimmungen

I. Wesen und Aufgaben der Berufsschule

Zu § 1

2. Die Eigenschaft der Berufsschule als Pflichtschule schließt es wie bisher nicht aus, daß die Berufsschule nach § 12 Abs. 1 Satz 2 des Schulpflichtgesetzes auch von den dort bezeichneten, nicht mehr berufsschulpflichtigen Jugendlichen besucht wird.
3. Die der Berufsschule wie allen Schulen bereits nach der Verfassung obliegenden Aufgaben sind in Art. 131 der Bayer. Verfassung festgelegt.

II. Gliederung, Organisation und Schulbedarf der öffentlichen Berufsschule

Zu § 2 und § 3

4. (1) Berufsschulen im Sinne des Gesetzes sind die Berufsschulklassen oder Berufsschulabteilungen (Fachabteilungen), die unter einer gemeinsamen Schulleitung organisatorisch bereits vereinigt sind oder künftig vereinigt werden. Schulklasse ist hierbei die Zusammenfassung von Schülern, die nach Berufen, Berufsgruppen, Jahrgängen oder Geschlecht unter einem Klassenleiter vereinigt und in der Regel gemeinsam unterrichtet werden. Abteilung ist die jeweilige Zusammenfassung von Klassen unter einem Abteilungs- (Fach-)vorsteher nach den Bedürfnissen der Berufsausbildung und der örtlichen Verhältnisse.
- (2) Gewerbliche, kaufmännische und hauswirtschaftliche Berufsschulklassen oder Berufsschulabteilungen sowie gemischtberufliche Klassen oder Abteilungen können mit landwirtschaftlichen Berufsschulklassen oder Abteilungen nicht zu einer Berufsschule vereinigt werden. Dagegen steht die Unterbringung von Klassen oder Abteilungen in verschiedenen Gebäuden oder (von Zweigklassen oder Zweigabteilungen) an verschiedenen Orten ihrer Vereinigung zu einer Berufsschule nicht entgegen, solange eine gemeinsame Schulleitung möglich bleibt. Ebenso können aus einer größeren Anzahl von Klassen und Abteilungen für gleiche oder verwandte Berufe mehrere Berufsschulen gebildet werden, wenn die Umstände dies erfordern; bei weniger als 15 Klassen (bei landwirtschaftlichen Berufsschulen 6 Klassen) ist eine Teilung grundsätzlich unstatthaft. Eine Teilung muß aber vorgenommen werden, wenn die Klassenzahl so groß ist, daß der Schulleiter die Geschäfte nicht mehr ordnungsgemäß führen kann.

- (3) Wegen der Gliederung der Schulen wird auf Nr. 34 dieser Ausführungsbestimmungen verwiesen.

Zu § 4

5. Dem den Gemeinden durch die Verfassung auf dem Gebiet des Berufsschulwesens zuerkannten Selbstverwaltungsrecht im überkommenen Sinn (Art. 83 in Verbindung mit Art. 11 Abs. 2 BV und mit der Entscheidung des Bayer. Verfassungsgerichtshofs vom 21. Dezember 1951, GVBl. 1952 S. 83) entspricht ihre ebenfalls in der Verfassung (Art. 133) grundsätzlich festgelegte Pflicht, bei der Errichtung und dem Betrieb von Berufsschulen mitzuwirken. Das Ausmaß dieser Verpflichtung ist in § 4 Abs. 1 des Gesetzes dahingehend umschrieben, daß die Gemeinden zur Errichtung und zum Betrieb von Berufsschulen anteilmäßig nach der Zahl der Berufsschulpflichtigen beizutragen haben. Nach den Bestimmungen des Gesetzes können die Gemeinden ihrer Verpflichtung nachkommen,
 - a) durch die Errichtung und den Betrieb eigener Berufsschulen (§ 5);
 - b) durch Zusammenschluß mit benachbarten Gemeinden oder — bei kreisfreien Gemeinden — auch mit benachbarten Landkreisen zu einem Berufsschulverband zur Errichtung und zum Betrieb einer gemeinsamen Berufsschule (§§ 6, 8);
 - c) durch Verträge mit Berufsschulträgern (§ 9);
 - d) durch Mitgliedschaft in einem Bezirks-Berufsschulverband als Träger einer nichtlandwirtschaftlichen Bezirks-Verbandsberufsschule (§ 10);
 - e) durch Leistung von Gastschülerbeiträgen (§§ 15 Abs. 3, 23).
6. An Stelle der Gemeinden kommen als Schulträger noch in Betracht
 - a) die bereits genannten gemeindlichen Berufsschulverbände;
 - b) die Landkreise oder Berufsschulverbände von Landkreisen oder von Landkreisen und kreisfreien Gemeinden (§§ 7, 8);
 - c) die nach Maßgabe des § 10 zu bildenden Bezirks-Berufsschulverbände.
7. (1) Bei den Verbandsberufsschulen und den Berufsschulen der Landkreise werden die ungedeckten Kosten der Errichtung und des Betriebs der Berufsschule von den Berufsschulträgern nach Maßgabe der Schülerzahl auf die beteiligten Beschäftigungsgemeinden, bei nichtbeschäftigten Schülern auf die beteiligten Wohnsitzgemeinden umgelegt. Bei Berufsschulverbänden, denen Landkreise als Mitglieder angehören, werden die ungedeckten Kosten nach der Schülerzahl zunächst auf die Landkreise und von diesen dann der auf sie treffende Teil auf die beteiligten Gemeinden umgelegt. Beteiligt sind die Beschäftigungs- und Wohnsitzgemeinden, die Mitglieder des Verbandes sind, bei Berufsschulen der Landkreise und bei Verbandsberufsschulen von Landkreisen die kreisangehörigen Gemeinden, aus denen Jugendliche die Berufsschulen besuchen. Die Festsetzung der umzulegenden ungedeckten Kosten erfolgt bei den Verbandsberufsschulen im Rahmen der jährlichen Festsetzung des Verbandshaushalts, bei Landkreisen, die Träger von Berufsschulen oder Mitglieder von Berufsschulverbänden sind, bei der jährlichen Festsetzung des Kreisshaushalts. Bei letzteren ist der ungedeckte Bedarf der Kreisberufsschule oder der auf die Landkreise entfallende Teil des ungedeckten Bedarfs der Verbandsberufsschule als eine von der Kreisumlage gesonderte Umlage (Berufsschulumlage) nach Maßgabe

der Schülerzahl auf die beteiligten Gemeinden umzulegen.

- (3) Soweit der ungedeckte Bedarf von Verbandsberufsschulen oder Kreisberufsschulen auf Grund besonderer Vereinbarungen, bisher bestehender Verbandsatzungen oder der Vorschriften des Finanzausgleichsgesetzes (Art. 18 ff.) in anderer Weise als ausschließlich nach Maßgabe der Schülerzahl umgelegt worden ist, kann es dabei zunächst sein Bewenden haben, wenn dem keine der beteiligten Gemeinden widerspricht. Bei Widerspruch muß jedoch, gegebenenfalls nach Herbeiführung der erforderlichen Änderungen von Vereinbarungen und Satzungen, nach vorstehenden Grundsätzen verfahren werden.

Zu § 5

8. (1) Soweit die Gemeinden weder im Rahmen eines Berufsschulverbands noch durch Verträge mit Berufsschulträgern für die Erfüllung der Schulpflicht ihrer Berufsschulpflichtigen sorgen (§§ 6, 8 und 9 des Gesetzes), sind sie unter den in § 5 genannten Voraussetzungen künftig gesetzlich verpflichtet, selbst Berufsschulen zu errichten und zu betreiben. Diese Verpflichtung tritt ein
- a) zur Errichtung und zum Betrieb einer landwirtschaftlichen Berufsschule, wenn in der Gemeinde mindestens 60 berufsschulpflichtige Jugendliche in landwirtschaftlichen Betrieben beschäftigt sind oder ohne berufliche Beschäftigung und ohne die Möglichkeit, im Sprengel der landwirtschaftlichen Berufsschule eine andere Berufsschule zu besuchen, ihren Aufenthalt haben;
 - b) zur Errichtung und zum Betrieb einer gewerblichen, kaufmännischen oder hauswirtschaftlichen Berufsschule, wenn in der Gemeinde mindestens 800 berufsschulpflichtige Jugendliche außerhalb der Landwirtschaft beruflich beschäftigt sind oder ohne berufliche Beschäftigung ihren Aufenthalt haben und wenn die Verpflichtung der Gemeinde nicht mit ihrer Zustimmung von einem Bezirks-Berufsschulverband übernommen wird (§ 10 des Gesetzes).
- (2) Bei Feststellung dieser Voraussetzungen bleiben beschäftigungslose Jugendliche, die sich in der Gemeinde nur vorübergehend (kürzer als ein Schuljahr) aufhalten oder die nur zu besonderen Fürsorge- oder Berufsförderungsmaßnahmen im Gebiet der Gemeinde zusammengefaßt sind, außer Betracht. Zu berücksichtigen sind nur diejenigen beschäftigungslosen Jugendlichen, die in der Gemeinde ihren dauernden oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, in der Regel also Jugendliche, die in der Gemeinde nach dem Willen ihres gesetzlichen Vertreters ihren Wohnsitz haben.
- (3) Die Verpflichtung der Gemeinden zur Errichtung und zum Betrieb eigener Berufsschulen tritt ein, sobald die genannten Mindestzahlen einmal erreicht und in den folgenden 3 Jahren voraussichtlich nicht mehr wesentlich unterschritten werden. Ob diese Voraussetzung vorliegt, entscheidet die Schulaufsichtsbehörde.
9. (1) Zur Feststellung des Vollzugs des § 5 des Gesetzes führen die Schulaufsichtsbehörden Überwachungslisten, in die auf Grund der erforderlichen Erhebungen, getrennt nach landwirtschaftlichen und nichtlandwirtschaftlichen Berufsschulen, erstmals nach dem

Stand vom 1. Dezember 1953 aufzunehmen sind

- a) die bereits bestehenden Berufsschulen, ihre Träger und die beteiligten Gemeinden;
 - b) die Gemeinden, die die Erfüllung der Berufsschulpflicht ihrer Jugendlichen durch Verträge mit Berufsschulträgern sichergestellt haben;
 - c) die Gemeinden, die gemäß § 5 des Gesetzes (Nr. 8 dieser Ausführungsbestimmungen) verpflichtet sind, eigene Berufsschulen neu zu errichten und zu betreiben;
 - d) die Gemeinden, für deren Berufsschulpflichtige die Erfüllung der Berufsschulpflicht weder nach a) oder b) ermöglicht ist und die auch, da die Voraussetzungen nicht gegeben sind, nicht nach § 5 des Gesetzes zur Errichtung und zum Betrieb eigener Berufsschulen verpflichtet sind.
- (2) Die Überwachungslisten sind nach Beginn jedes Schuljahres nach dem neuesten Stand zu berichtigen und zu ergänzen. Dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus sind bis zum 10. Januar jeden Jahres die Gemeinden anzuzeigen die gemäß § 1 des Gesetzes noch verpflichtet sind, eigene Berufsschulen neu zu errichten und zu betreiben.
10. Die Gemeinden, die nach den getroffenen Feststellungen eigene Berufsschulen neu zu errichten haben, sind von der Schulaufsichtsbehörde hierauf ausdrücklich hinzuweisen und aufzufordern, binnen angemessener Frist, in der Regel bis zum Beginn des nächsten Schuljahres das Erforderliche zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflicht zu veranlassen. An Gemeinden, auf die § 5 Abs. 1 b des Gesetzes Anwendung findet, ist diese Aufforderung erst dann zu richten, wenn feststeht, daß entweder in absehbarer Zeit ein Bezirks-Berufsschulverband gemäß § 10 des Gesetzes nicht gebildet wird, oder ein bereits bestehender Bezirks-Berufsschulverband die Pflichten der Gemeinde nicht übernimmt. Die Rechtsaufsichtsbehörde (Art. 110 GO 1952) ist zu unterrichten. Die weiteren Verhandlungen mit den in Betracht kommenden Gemeinden sind ebenfalls jeweils im Benehmen mit der Rechtsaufsichtsbehörde zu führen.
11. Die Gemeinden können über ihre gesetzliche Verpflichtung hinaus Berufsschulen freiwillig errichten. Es unterliegt aber auch die freiwillige Errichtung einer Berufsschule den einschränkenden Bestimmungen des § 13 des Gesetzes.

Zu § 6

12. (1) Der Zusammenschluß benachbarter Gemeinden, d. h. solcher Gemeinden, deren Jugendlichen der Besuch einer gemeinsamen Schule nach den Schulwegen und Verkehrseinrichtungen zumutbar ist, zur Errichtung und zum Betrieb einer gemeinsamen Berufsschule zu einem Berufsschulverband ist Sache der freien Einigung der beteiligten Gemeinden. Die Verfassung der Berufsschulverbände regelt sich nach der vereinbarten Satzung, die mindestens die in § 11 des Gesetzes bezeichneten Bestimmungen enthalten muß. Im übrigen gelten für die Berufsschulverbände die Vorschriften des nach Art. 122 GO weiterhin in Kraft befindlichen Zweckverbandsgesetzes, soweit nicht ausdrückliche Bestimmungen des Berufsschulgesetzes, die Grundsätze der Gemeindeordnung und die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit entgegenstehen. Nicht anwendbar sind insbesondere §§ 3, 7 Abs. (1), 11 Abs. 3, 15 mit 20,

24 Abs. (1), 26, 29 und 30 des Zweckverbandsgesetzes vom 7. Juni 1959 (RGBl. I S. 979). Entsprechend anzuwenden sind die Vorschriften der §§ 31 Abs. (3) in Verbindung mit 7 Abs. (2) des Zweckverbandsgesetzes.

- (2) Die für die Bildung eines Berufsschulverbandes zuständige Behörde ist die Regierung. Erstreckt sich der Kreis der beteiligten Gemeinden über einen Regierungsbezirk hinaus, so bestimmt das Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Benehmen mit dem Staatsministerium des Innern die zuständige Regierung.
- (3) Das Inkrafttreten der Satzung ist in dieser selbst zu bestimmen. Die Feststellungsvorgabe der Regierung ist mit der Verbandsatzung im Amtlichen Schulanzeiger zu veröffentlichen. Die Regierung kann die Veröffentlichung so lange zurückstellen, bis etwaige Mängel der einschlägigen Beschlüsse der beteiligten Gemeinderäte oder gesetzwidrige Bestimmungen der Satzungen beseitigt sind.
- (4) Die Verbandssatzungen bereits bestehender Schulverbände (Zweckverbände) bleiben in Geltung, bis sie in sinngemäßer Anwendung der vorstehenden Bestimmungen geändert sind (vgl. Nr. 1 Abs. 2 dieser Ausführungsbestimmungen).

Zu § 7

13. (1) Soweit und solange Gemeinden eines Landkreises zur Errichtung und zum Betrieb einer landwirtschaftlichen Berufsschule nicht nach § 5 Abs. 1 a des Gesetzes (Nr. 8 dieser Ausführungsbestimmungen) verpflichtet sind und für die Erfüllung der Berufsschulpflicht ihrer landwirtschaftlichen Berufsschulpflichtigen weder durch Verträge der Gemeinden mit Trägern landwirtschaftlicher Berufsschulen, noch durch freiwillige Errichtung einer landwirtschaftlichen Berufsschule, noch durch Errichtung und Betrieb einer Verbandsberufsschule gesorgt ist, sind die Landkreise im Rahmen ihres eigenen Wirkungsbereiches (Art 5 Landkreisordnung 1952) zur Errichtung und zum Betrieb von landwirtschaftlichen Berufsschulen gesetzlich verpflichtet.
- (2) Die Schulaufsichtsbehörde stellt auf Grund der in die Überwachungslisten nach Nr. 9 Buchst. d dieser Ausführungsbestimmungen anzunehmenden Angaben jährlich fest, welche Landkreise nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes landwirtschaftliche Berufsschulen zu errichten haben und teilt dies zum 10. Januar jedes Jahres dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus mit. Die verpflichteten Landkreise sind gleichzeitig auf ihre Aufgabe ausdrücklich hinzuweisen und aufzufordern, binnen angemessener Frist (in der Regel bis zum Beginn des nächsten Schuljahres) das Erforderliche zu veranlassen. Die Regierungsabteilung, die die Aufgaben der Rechtsaufsichtsbehörde wahrnimmt (Art. 96 Landkreisordnung), ist zu unterrichten und an etwaigen weiteren Verhandlungen zu beteiligen.
- (3) Bei der Errichtung von landwirtschaftlichen Kreisberufsschulen nach diesen Bestimmungen sind die Verkehrs- und Wirtschaftsverhältnisse zu berücksichtigen. Dies gilt auch für die Wahl des Schulsitzes.
14. Soweit und solange Gemeinden eines Landkreises nicht nach § 5 Abs. 1 b des Gesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer nichtlandwirtschaftlichen Berufsschule verpflichtet sind, eine solche auch nicht freiwillig errichten und für die Er-

füllung der Berufsschulpflicht ihrer Jugendlichen weder durch Verträge der Gemeinden mit Berufsschulträgern noch durch die Errichtung und den Betrieb einer Verbandsberufsschule gesorgt ist, können die Landkreise nichtlandwirtschaftliche Berufsschulen freiwillig errichten und betreiben. Nr. 11 dieser Ausführungsbestimmungen gilt entsprechend.

Zu § 8

15. Für den Zusammenschluß benachbarter Landkreise sowie benachbarter Landkreise und kreisfreier Gemeinden zu Berufsschulverbänden gilt Nr. 12 dieser Ausführungsbestimmungen entsprechend.

Zu § 9

16. Beim Abschluß der in § 9 des Gesetzes vorgesehenen Verträge sind die Vorschriften der Gemeindeordnung und der Landkreisordnung, insbesondere Art. 38 GO und Art. 35 Landkreisordnung zu beachten. Eine Ausfertigung der Verträge ist der Schulaufsichtsbehörde 4 Wochen vor ihrem Inkrafttreten vorzulegen. Die Schulaufsichtsbehörde teilt den Vertragsteilen alsbald mit, ob und welche Bedenken gegen die Verträge bestehen und wie ihnen abzuhelfen ist. Für Vertragsänderungen gilt das gleiche.

Zu § 10

17. (1) Gemeinden, in deren Gebiet berufsschulpflichtige Jugendliche außerhalb der Landwirtschaft beruflich beschäftigt sind, ohne daß für die Erfüllung ihrer Berufsschulpflicht eine von der Gemeinde errichtete und betriebene nichtlandwirtschaftliche Berufsschule, eine Verbandsberufsschule oder eine Kreisberufsschule zur Verfügung steht, und ohne daß durch Verträge mit Berufsschulträgern für die Erfüllung ihrer Berufsschulpflicht gesorgt ist, sind zur Errichtung und zum Betrieb von nichtlandwirtschaftlichen Berufsschulen innerhalb des Regierungsbezirks durch die Regierung zu einem Schulverband (Bezirks-Berufsschulverband) zu vereinigen. Die Regierungen haben an Hand der Überwachungslisten (Nr. 9 dieser Ausführungsbestimmungen) jährlich festzustellen, ob die Voraussetzungen für die Bildung eines Bezirks-Berufsschulverbandes gegeben sind. Ist dies der Fall, so sind die beteiligten Gemeinden alsbald hiervon zu unterrichten. Im übrigen ist nach §§ 16, 17, 18 und 20 Zweckverbandsgesetz zu verfahren, soweit nicht die Bestimmungen des Berufsschulgesetzes, die Grundsätze der Gemeindeordnung und die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit entgegenstehen.
- (2) Bei der Errichtung von nichtlandwirtschaftlichen Berufsschulen eines Bezirks-Berufsschulverbandes ist auf die Verkehrs- und Wirtschaftsverhältnisse Rücksicht zu nehmen. Dies gilt auch für die Wahl der Schulsitze und für die Gliederung der Berufsschulen.

Zu § 11

18. (1) Die in § 11 des Gesetzes genannten Bestimmungen müssen in jede Verbandssatzung aufgenommen werden. Bereits bestehende Satzungen sind spätestens binnen einem Jahr hiernach erforderlichenfalls zu ändern oder zu ergänzen.
- (2) Außer den gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsbestimmungen können zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Verbände in den Satzungen auch weitere Bestimmungen auf-

genommen werden. Insbesondere empfiehlt es sich, in der Satzung noch zu bestimmen

- a) die Verbandsmitglieder;
- b) den Namen und Sitz des Verbands;
- c) die Vertretung und die Führung der Geschäfte, soweit es sich nicht um Bezirks-Berufsschulverbände handelt, für die hier § 12 Abs. 1 des Gesetzes gilt;
- d) die Art der öffentlichen Bekanntmachungen;
- e) die Abwicklung im Falle der Auflösung;
- f) die Voraussetzungen und das Verfahren für Änderungen der Satzung;
- g) ein Schiedsverfahren für Streitigkeiten zwischen dem Verband und den Mitgliedern sowie zwischen den Mitgliedern untereinander über Rechte und Verbindlichkeiten aus dem Verbandsverhältnis.

Zu § 12

19. (1) Der Bezirks-Berufsschulverband ist eine selbständige Körperschaft des öffentlichen Rechts, die unabhängig vom Bezirk innerhalb dessen Gebietes gebildet wird. Für die Führung der Geschäfte des Bezirks-Berufsschulverbandes und für seine Vertretung sind jedoch nach § 12 Abs. 1 des Gesetzes die Bestimmungen der Bezirksordnung über die Geschäftsführung und Vertretung der Bezirke entsprechend anzuwenden. . . . Ab 1. Dezember 1954 (Art. 102 Bezirksordnung vom 27. Juli 1953) bedarf es zur Übertragung der laufenden Geschäfte auf die Regierung eines besonderen Beschlusses der Verbandsversammlung (Art. 33 Bezirksordnung 1953).
- (2) Der Regierungshauptkasse ist nach der erstmaligen satzungsmäßigen Festsetzung der umzulegenden ungedeckten Kosten der Bezirksverbandsschule alsbald die Höhe der auf die einzelnen Mitglieder nach Maßgabe ihrer Schülerzahl treffenden Berufsschulumlage mitzuteilen. Werden die Berufsschulumlagen nicht rechtzeitig entrichtet, so können von der Regierungshauptkasse die für die Gehälter und sonstigen Bezüge der Beamten, Angestellten und Arbeiter des Bezirks-Berufsschulverbandes erforderlichen Mittel bis in Höhe der festgesetzten Berufsschulumlage aus den Schlüssel- und Finanzzuweisungen des Staates an die betreffenden Gemeinden einbehalten werden. Wird in den folgenden Rechnungsjahren die Berufsschulumlage später als zu Beginn des Rechnungsjahres festgesetzt, sind Abschlagszahlungen in Höhe der bisherigen Berufsschulumlagen zu entrichten. Satz 2 gilt hierfür entsprechend.

Zu § 13

20. (1) Die Errichtung neuer Berufsschulen ist von den Schulträgern rechtsförmlich zu verfügen. Die Errichtungsverfügung darf erst erlassen werden, wenn die Schulaufsichtsbehörde auf Grund der ihr vorzulegenden Unterlagen dem Schulträger bestätigt hat, daß die räumlichen, sächlichen und personellen Voraussetzungen, bei nichtlandwirtschaftlichen Berufsschulen einschl. der Möglichkeit einer Gliederung der Berufsschule nach Berufsgruppen in Klassen oder Abteilungen gegeben sind. Bei landwirtschaftlichen Berufsschulen kann die Errichtungsverfügung außerdem erst dann ergehen, wenn nach Bestätigung der Schulaufsichtsbehörde die erforderlichen Lehrkräfte zur Verfügung stehen.
- (2) Eine Ausfertigung der Errichtungsverfügung ist der Schulaufsichtsbehörde vorzulegen. Die Errichtungsverfügung ist von dem Schulträger

ger außerdem in ortsüblicher Weise bekanntzugeben. In der Verfügung muß angegeben sein

- a) der Zeitpunkt, zu dem die Schule errichtet wird;
- b) die räumliche Unterbringung der Schule;
- c) die Bestätigungs-Entschliebung der Schulaufsichtsbehörde;
- d) der Hinweis, daß der Schulsprengel im Anschluß an die Errichtungsverfügung von der Regierung gebildet und bekanntgegeben wird.

21. (1) Bei der Überprüfung der räumlichen Voraussetzungen sind bis auf Weiteres die für die Anlage und Einrichtung der Schulgebäude bisher geltenden Bestimmungen unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Berufsschulen und der Fortschritte der Schulbautechnik anzuwenden. Es ist insbesondere darauf zu achten, daß die für den praktischen Unterricht notwendigen Räume und Einrichtungen vorhanden sind. Die ordnungsmäßige Unterrichtung der zu bildenden Klassen muß nach der Anzahl der Schulräume gewährleistet sein.
- (2) Zu den sächlichen Voraussetzungen gehört die Ausstattung der Schule mit den erforderlichen Lehrmitteln und den für den praktischen Unterricht notwendigen Einrichtungen (Schulwerkstätten, Übungskontore, Schulküchen usw.).
- (3) Zu den personellen Voraussetzungen gehört, daß Lehrkräfte in der festgesetzten Mindestzahl vorhanden sind, daß sie angemessen besoldet werden, ihre Einstellung schulaufsichtlich genehmigt ist und daß die hauptamtlichen Lehrkräfte — von Ausnahmen abgesehen — im Beamtenverhältnis stehen (§§ 16, 17 des Gesetzes).
22. Bei wesentlichen Änderungen im Bestand einer Schule ist wie bei Errichtung einer neuen Schule zu verfahren. Die Schulaufsichtsbehörde kann in beiden Fällen für eine Übergangszeit von 2 Jahren nach Veröffentlichung dieser Ausführungsbestimmungen die Bestätigung der Voraussetzungen erteilen, auch wenn diese nicht ganz erfüllt sind, nach der Darlegung des Schulträgers und den gegebenen Verhältnissen aber angenommen werden kann, daß den bestehenden Mängeln in angemessener Frist abgeholfen wird.

Zu § 14

23. Auch die Aufhebung einer Berufsschule ist vom Schulträger rechtsförmlich zu verfügen. Die Aufhebungsverfügung darf erst erlassen werden, wenn die Schulaufsichtsbehörde der Aufhebung zugestimmt und den weiteren Schulbesuch der noch schulpflichtigen Jugendlichen, die die Schule bisher besucht haben, geregelt hat. Eine Ausfertigung der Verfügung ist der Schulaufsichtsbehörde vorzulegen. Die Aufhebungsverfügung ist von dem Schulträger außerdem in ortsüblicher Weise bekanntzugeben. Die Verfügung muß enthalten
 - a) den Zeitpunkt, zu dem die Schule aufgehoben wird;
 - b) die Entschliebung der Schulaufsichtsbehörde nach Satz 2.

Die Schulaufsichtsbehörde kann ihre Zustimmung zur Aufhebung einer Berufsschule nur erteilen, wenn durch die Aufhebung die Erfüllung der Berufsschulpflicht durch die in Betracht kommenden Jugendlichen nicht beeinträchtigt wird.

Zu § 15

24. (1) Als Schulsprengel ist von der Regierung für jede Berufsschule im Einvernehmen mit dem Schulträger ein räumlich abgegrenztes Gebiet zu bilden, das für die Erfüllung der Berufsschulpflicht insofern maßgebend ist, als alle berufsschulpflichtigen Jugendlichen, die in diesem Gebiet beruflich beschäftigt sind oder ohne berufliche Beschäftigung wohnen, ihre Schulpflicht an der Schule des Schulsprengels zu erfüllen haben. Der Schulsprengel soll in der Regel das Gebiet des Schulträgers, bei Verbandsberufsschulen das Gebiet der Verbandsmitglieder umfassen. Das Gebiet von Gemeinden und Landkreisen, die für die Erfüllung der Berufsschulpflicht aller oder eines Teils ihrer Berufsschulpflichtigen durch Verträge mit Berufsschulträgern sorgen, ist in deren Schulsprengel nach Maßgabe der Verträge einzubeziehen.
- (2) Bestehen für das gleiche Gebiet mehrere Berufsschulen für verschiedene Berufsgruppen, so erstrecken sich ihre Schulsprengel jeweils nur auf jene innerhalb ihrer Grenzen beschäftigten berufsschulpflichtigen Jugendlichen, die der Berufsgruppe zugehören, für die die Schule errichtet ist.
- (3) Die Schulsprengel neu zu errichtender Berufsschulen sind im Anschluß an die Errichtungsverfügung des Schulträgers (Nr. 20 dieser Ausführungsbestimmungen) zu bilden und den Schulträgern sowie im Amtlichen Schulanzeiger bekanntzugeben. Für die bereits bestehenden Berufsschulen ist die Sprengelbildung sobald wie möglich nachzuholen. Bis dahin gelten die bisherigen Einzugsgebiete der bestehenden Berufsschulen als deren Schulsprengel.
25. (1) Der Besuch einer anderen als der auf Grund der Schulsprengel zuständigen Berufsschule (gastweiser Schulbesuch) kann von der Schulaufsichtsbehörde aus besonderen Gründen (sachlicher oder persönlicher Art) auf Antrag genehmigt oder von Amts wegen angeordnet werden. Die Genehmigung des gastweisen Schulbesuchs gilt jeweils als erteilt, wenn weder die Erziehungsberechtigten noch einer der beteiligten Schulträger widersprechen. Ohne Zustimmung der beteiligten Schulträger kann gastweiser Schulbesuch auf Antrag der Erziehungsberechtigten genehmigt werden. Die Anordnung gastweisen Schulbesuchs von Amts wegen bedarf in jedem Falle der Zustimmung der Erziehungsberechtigten und der beteiligten Schulträger. Für die Fortsetzung eines bisher bereits stattfindenden gastweisen Schulbesuchs bedarf es bis zum Ausscheiden des Gastschülers aus der Berufsschule keiner neuerlichen Anordnung oder Genehmigung, wenn eine solche nicht aus besonderen Gründen geboten ist. Die einmal getroffene Entscheidung über einen gastweisen Schulbesuch gilt in der Regel bis zur Beendigung der Berufsschulpflicht des Gastschülers.
- (2) Aus dem Gastschulverhältnis ergeben sich für den Gastschüler, die Erziehungsberechtigten und die Arbeitgeber keine finanziellen Verpflichtungen. Die dem Schulträger der gastweise besuchten Berufsschule erwachsenden Mehrkosten sind nach § 23 des Gesetzes auszugleichen.
- (3) Die Genehmigung oder Anordnung gastweisen Berufsschulbesuchs obliegt jeweils derjenigen Regierung, in deren Bereich der be-

treffende Jugendliche seine Berufsschulpflicht auf Grund des Schulsprengels zu erfüllen hätte, da dieser auch die Aufsicht über die Erfüllung der Berufsschulpflicht des Jugendlichen zukommt. Bei Genehmigung oder Anordnung eines die Grenze eines Regierungsbezirks überschreitenden gastweisen Berufsschulbesuchs ist es lediglich erforderlich, daß die nach dem Schulsprengel und damit nach dem Beschäftigungs- oder Wohnort des Jugendlichen zuständige Regierung der Regierung, in deren Bereich die gastweise besuchte Berufsschule liegt, von ihrer Verfügung Kenntnis gibt

Zu § 16

26. (1) Die hauptamtlichen Lehrkräfte der Berufsschulen sind grundsätzlich als Beamte anzustellen. Ausnahmen sind nur im Einzelfall zulässig, z. B. beim Vorliegen von Gründen, die nach dem Beamtengesetz die Berufung in das Beamtenverhältnis ausschließen.
- (2) Die Bestimmungen über die angemessene Besoldung der hauptamtlichen und nebenamtlichen Lehrkräfte der nichtlandwirtschaftlichen Berufsschulen und die Richtlinien für die Mindestzahl der erforderlichen
- Anl. 1** Lehrkräfte sind diesen Ausführungsbestimmungen als Anlage 1 und Anlage 2 angefügt.
- u. 2:**

Zu § 17

27. (1) Zur Anstellung der hauptamtlichen und nebenamtlichen Lehrkräfte und zur Aufstellung der Schulleiter der nichtlandwirtschaftlichen Berufsschulen ist die schulaufsichtliche Genehmigung erforderlich. Sie ist rechtzeitig vor der Verwendung der Lehrkräfte und Schulleiter unter Vorlage der notwendigen Unterlagen bei der Schulaufsichtsbehörde zu beantragen. Ein Antrag auf Genehmigung als Schulleiter ist auch dann erforderlich, wenn dieser als Lehrkraft bereits genehmigt ist.
- (2) Die Genehmigung für hauptamtliche Lehrkräfte muß erteilt werden, wenn
- a) die beamtenrechtlichen Voraussetzungen (Art. 5 mit Art. 7 des Bayer. Beamtengesetzes, Laufbahn-VO vom 23. Juni 1952 — BayBS III S. 279) erfüllt sind und
 - b) die entsprechende Ausbildung gegeben ist. Sie ist gegeben bei Nachweis
 - aa) der bestandenen Anstellungsprüfung für das Lehramt an gewerblichen und hauswirtschaftlichen Berufsschulen (Bek. vom 24. Oktober 1955 BayBSVK S. 1847) ...
 - bb) der bestandenen Anstellungsprüfung für das Lehramt an Kaufmännischen Schulen (Bek. vom 22. Juli 1955, BayBSVK S. 1548) ...
 - cc) der bestandenen Prüfung als Lehrer der Kurzschrift oder als Lehrer des Maschinenschreibens, un- bei gleichzeitigem Nachweis einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung für einen anderen Lehrberuf oder bei Lehrern für Maschinenschreiben und Kurzschrift bei Nachweis einer gehobenen Allgemeinbildung (mindestens frühere „mittlere Reife“) und bestandener Abschlußprüfung an einem pädagogischen Lehrgang für Lehrer des Maschinenschreibens und der Kurzschrift;
- 1) Für Lehrer, die ihre Prüfung an einem Berufspädagogischen Institut vor dem 1. August 1956 bestanden haben, ist die Ablegung der Anstellungsprüfung (II. Prüfung) nicht erforderlich.
- 2) Für Diplomhandelslehrer, die das Seminar vor dem 1. August 1954 abgeschlossen haben, ist die Ablegung der Anstellungsprüfung nicht erforderlich.

- dd) der bestandenen früheren Prüfung als Handelslehrer oder Wirtschaftslehrerin.
- (3) Als Nachweis in diesem Sinne sind auch entsprechende Prüfungen und Befähigungsnachweise, die Vertriebene und Flüchtlinge bis zum 8. Mai 1945 im deutschen Reichsgebiet nach dem Gebietsstand vom 31. Dezember 1937 abgelegt bzw. erworben haben, anzuerkennen (§ 92 Bundesvertriebenengesetz). Im übrigen ist eine Ausbildung außerhalb Bayerns anzuerkennen, wenn sie gegenüber den in Bayern üblichen Anforderungen weder sachlich noch zeitlich wesentlich zurückbleibt.
- (4) Die schulaufsichtliche Genehmigung ist jeweils für die Lehrtätigkeit zu erteilen, für die die Lehrbefähigung nachgewiesen ist.
- (5) Die Genehmigung für nebenamtliche Fachlehrer ist nach Benehmen des Schulträgers mit den zuständigen Berufsorganisationen zu erteilen, wenn sie die Meisterprüfung nach den Vorschriften der Handwerksordnung oder eine entsprechende Prüfung vor der Industrie- und Handelskammer — in § 17 Abs. 2 des Gesetzes als Werkmeisterprüfung bezeichnet — mit Erfolg abgelegt haben. Von dem Erfordernis der Meisterprüfung kann abgesehen werden, wenn auf dem zu unterrichtenden Fachgebiet eine Meisterprüfung nicht abgelegt werden kann und entsprechende andere fachliche Prüfungen nachgewiesen werden (z. B. Prüfung als Diplomingenieur oder Ingenieur), ferner wenn Personen mit Meisterprüfung nicht zur Verfügung stehen.
- (6) Die Genehmigung als Schulleiter ist zu erteilen, wenn die Voraussetzungen des Abs. 2 Buchst. a) und b) gegeben sind und die Lehrkraft mindestens 5 Jahre an Berufsschulen tätig war und sich dabei bewährt hat. Von dem Erfordernis der Bewährung an Berufsschulen kann bei der Genehmigung von Schulleitern abgesehen werden, die gleichzeitig Leiter von anderen Schuleinrichtungen des gleichen Fachgebietes sind und als solche eine besondere fachliche Eignung und Bewährung aufzuweisen haben.
- (7) Die Anstellung hauptamtlicher Lehrkräfte (Fachlehrkräfte), die zwar die beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfüllen, die aber Berufen zugehören, für die eine eigene berufspädagogische Ausbildung mit Abschlußprüfung nicht eingerichtet ist, ist zu genehmigen, wenn eine entsprechende Allgemeinbildung und die für das Fachgebiet üblichen Prüfungen nachgewiesen werden. Die Erteilung der endgültigen Genehmigung kann in diesen Fällen von der Erfüllung von Auflagen zur Ergänzung vor allem der pädagogischen Bildung abhängig gemacht werden.
- (8) Die schulaufsichtliche Genehmigung der Anstellung von hauptamtlichen Lehrkräften, die die für ihren Beruf eingerichtete Prüfung nicht abgelegt haben, bleibt — unbeschadet der etwa erforderlichen beamtenrechtlichen Genehmigung des Landespersonalamts — zunächst dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus vorbehalten.

Zu § 18

27a Von der in Nr. 37 zu § 28 (BSchG) geregelten Schulaufsicht als Fachaufsicht ist die Rechtsaufsicht über die Berufsschulträger, die durch die Behörden der inneren Verwaltung ausgeübt wird, zu unterscheiden. Die Rechtsaufsicht überwacht im besonderen die haushalts- und vermögensrechtliche Verwaltung der Berufs-

schulträger und kann außerdem auf Veranlassung der Schulaufsichtsbehörde nach Art. 116 Abs. (2) der Gemeindeordnung vom 25. Januar 1952 (BayBS I 461) tätig werden. Welches Haushalts-, Kassen- und Rechnungsrecht anzuwenden ist, ergibt sich aus den für kommunale Zweckverbände geltenden Bestimmungen.

Zu § 19 und § 20

28. (1) Die für den Betrieb der nichtlandwirtschaftlichen Berufsschulen tatsächlich aufgewendeten, nach den Richtlinien des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (Anlage 3) erforderlichen Kosten der Lehrkräfte (ohne Versorgungsaufwendungen) und des laufenden Sachbedarfs werden jährlich nach näherer Weisung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus festgestellt. Der zu diesen Kosten gemäß § 19 Abs. 1, § 43 des Gesetzes insgesamt zu leistende staatliche Zuschuß wird im Staatshaushalt veranschlagt und nach Inkrafttreten des Haushaltgesetzes verteilt. Wird das Haushaltgesetz erst nach Beginn des Rechnungsjahres verabschiedet, so werden den Schulträgern zwischenzeitlich vierteljährliche Abschlagszahlungen auf die endgültig zu leistenden Kopfbeträge gewährt.
- (2) Die dem einzelnen Schulträger für den Betrieb einer Berufsschule hiernach jeweils zu gewährenden Kopfbeträge dürfen insgesamt 70 v. H. der für den Betrieb der betreffenden Berufsschule aufzubringenden erforderlichen Kosten (ohne Versorgungsaufwendungen) nicht übersteigen. Darüber hinaus geleistete Zuschüsse sind von den Schulträgern zurückzuzahlen. Sie werden von im Staatshaushalt jeweils für die Gewährung von Zuschüssen zu einmaligen sächlichen Aufwendungen bereitgestellten Mitteln zugeschlagen (§ 22 des Gesetzes).
29. (1) Die zu gewährenden staatlichen Zuschüsse (Kopfbeträge) können ferner nur an solche Schulträger ausbezahlt werden, deren Schulen den Mindestanforderungen des Gesetzes entsprechen. Zu den Mindestanforderungen des Gesetzes gehört, daß
1. die hauptamtlich tätigen Lehrkräfte grundsätzlich als Beamte angestellt sind;
 2. die hauptamtlichen und nebenamtlichen Lehrkräfte angemessen besoldet sind;
 3. die von der Schulaufsichtsbehörde festgesetzte Mindestzahl der erforderlichen Lehrkräfte vorhanden ist;
 4. die Einstellung der Lehrkräfte und die Aufstellung der Schulleiter schulaufsichtlich genehmigt ist;
 5. die Berufsschule in Fachklassen mindestens aber in Klassen für Berufsgruppen gegliedert ist;
 6. dem Unterricht die Richtlinien und die Stundentafeln des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 17. Juni 1953 (BayBSVK S. 1051) zugrunde gelegt sind;
 7. die für den praktischen Unterricht notwendigen Einrichtungen geschaffen sind.
- (2) . . .
- (3) Einsparungen, die sich daraus ergeben, daß die treffenden staatlichen Zuschüsse einem Schulträger nicht ausbezahlt werden können, weil seine Schule den Mindestanforderungen des Gesetzes nicht entspricht, werden ebenfalls den nach § 22 des Gesetzes für die Gewährung von Zuschüssen zu einmaligen sächlichen Aufwendungen bereitgestellten Mitteln zugeschlagen.

Zu § 21

30. (1) Die den landwirtschaftlichen Berufsschulen zur Verfügung zu stellenden, fachlich vorgebildeten hauptamtlichen Lehrkräfte (landwirtschaftliche Berufsschullehrer) werden von den Regierungen angestellt. Die Zahl der Lehrerstellen, über welche die einzelnen Regierungen verfügen können, wird vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus jeweils gemäß den im Staatshaushalt bewilligten Stellen festgesetzt.
- (2) Die für die Erteilung des Religionsunterrichts an den landwirtschaftlichen Berufsschulen erforderlichen besonderen Lehrkräfte werden von den Religionsgemeinschaften aufgestellt. Die Mittel für ihre Besoldung werden vom Staate nach gesonderter Regelung zur Verfügung gestellt.
- (3) Die übrigen für den Betrieb einer landwirtschaftlichen Berufsschule erforderlichen Kosten sind von dem Schulträger aufzubringen. Staatliche Zuschüsse können nur zu den einmaligen sächlichen Aufwendungen nach Maßgabe der im Staatshaushalt jeweils bereitgestellten Mittel gewährt werden (§ 22 des Gesetzes).

Zu § 22

31. Die nach Maßgabe der im Staatshaushalt jeweils bereitgestellten Mittel zu gewährenden Zuschüsse zu den einmaligen sächlichen Aufwendungen der Berufsschulen werden jährlich nach Verabschiedung des Haushaltsgesetzes gemäß den Weisungen des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus verteilt. Die durch etwaige Einsparungen nach §§ 19 Abs. 3 und 20 des Gesetzes gewonnenen zusätzlichen Mittel bleiben Zuschüssen für nichtlandwirtschaftliche Berufsschulen vorbehalten.

Zu § 23

32. (1) Der Anspruch der Schulträger auf den jährlichen Beitrag für Gastschüler (Gastschulbeitrag) zu den durch Staatszuschüsse nicht gedeckten Kosten des Gesamtbedarfs richtet sich gegen die Gemeinden, in denen die Gastschüler beruflich tätig sind oder ohne berufliche Beschäftigung wohnen. Wenn von den Beteiligten über die Höhe des Beitrages keine vertraglichen Regelungen getroffen sind oder werden, setzt die Schulaufsichtsbehörde für ihren Bezirk und für jedes Rechnungsjahr den Beitrag für den gastweisen Besuch von Berufsschulen allgemein fest. . . . In den 1957 folgenden Rechnungsjahren kann der Kopfbetrag nach § 19 Abs. 2 des Gesetzes von der Schulaufsichtsbehörde allgemein als Gastschulbeitrag festgesetzt werden.
- (2) Der Beitrag für einen gastweisen Besuch landwirtschaftlicher Berufsschulen ist, falls erforderlich, bei allgemeiner Festsetzung den Verhältnissen entsprechend niedriger als der für den gastweisen Besuch nichtlandwirtschaftlicher Berufsschulen festgelegte zu bemessen.
- (3) Auf Antrag eines der Beteiligten hat die Schulaufsichtsbehörde den Gastschulbeitrag im Einzelfall dadurch zu ermitteln, daß die durch Staatszuschüsse nicht gedeckten Kosten des Gesamtbedarfs des Schulträgers durch die Gesamtschülerzahl geteilt werden, und ihn in entsprechender Höhe festzusetzen. Die Geltung eines allgemein festgesetzten Gastschulbeitrags für die übrigen Berufsschulen des Bezirks, für die ein solcher Antrag nicht gestellt ist, bleibt hiervon unberührt.
- (4) Die Festsetzung des Gastschulbeitrags ist, auch wenn der Gastschüler aus einer Beschäftigungs- oder Wohnsitzgemeinde eines

anderen Regierungsbezirks kommt, jeweils durch die Regierung, die für die besuchte Schule zuständig ist, vorzunehmen, da diese allgemein zur Überprüfung der Verhältnisse der besuchten Schulen, nach denen u. U. der Gastschulbeitrag zu bemessen ist, zuständig ist.

Zu § 24

33. Für den Unterricht an der Berufsschulen darf von den Schülern, ihren Erziehungsberechtigten oder sonstiger Personen keinerlei Entgelt gefordert werden. Gebühren und Beiträge für Angelegenheiten, die nicht zum Unterricht selbst gehören, können jedoch weiter erhoben werden, wie z. B. Gebühren für Zeugnisausfertigungen und Zeugnisabschriften und für die Benützung der Schülerlesebüchereien, Beiträge für den auf die Schüler treffenden Materialverbrauch im praktischen Unterricht und für eine etwaige Schülerunfallversicherung.

III. Schulbetrieb der öffentlichen Berufsschulen

Zu § 25

34. (1) Die Gliederung und die Klassenbildung aller Berufsschulen richtet sich vor allem nach dem Beruf der Schüler.
- (2) Soweit die Berufsschule Klassen der gewerblichen, kaufmännischen und hauswirtschaftlichen Berufe umfaßt, ist die Schule möglichst in gewerbliche, kaufmännische und hauswirtschaftliche Abteilungen zu gliedern; im Rahmen der gewerblichen Abteilung sind Klassen für Ungelernte und Hilfsarbeiter vorzusehen. Die Abteilungen sind in Fachklassen für Berufe oder für Berufsgruppen zu gliedern. Die Bildung der Fachklassen nach Berufen oder Berufsgruppen geht der Bildung von aufsteigenden Altersklassen vor.
- (3) Für die Gliederung großer Berufsschulen ist zunächst Nr. 4 Abs. 2 dieser Ausführungsbestimmungen zu beachten. Im übrigen ist die Teilung in selbständige Berufsschulen für die gewerblichen, kaufmännischen und hauswirtschaftlichen Berufe anzustreben. Ist die Gesamtschülerzahl einer Schule für längere Zeit dauernd über 2000, so kann die Schulaufsichtsbehörde die Aufgliederung dieser Schule in Abteilungen anordnen, falls der Schulträger sie auf Anregung der Schulaufsichtsbehörde nicht selbst vornimmt.
- (4) Die landwirtschaftliche Berufsschule umfaßt in der Regel aufsteigende Klassen für Schüler und aufsteigende Klassen für Schülerinnen (ausgebaute landwirtschaftliche Berufsschule). Soweit die Verkehrs- und Wirtschaftsverhältnisse die Zusammenfassung einer entsprechend großen Zahl von Schülern und Schülerinnen nicht erlauben, sind Schulen oder Zweigabteilungen von Schulen einzurichten, in denen Jahrgänge oder Schüler und Schülerinnen zu Klassen vereinigt werden (nicht ausgebaute landwirtschaftliche Berufsschule). In der geteilten nicht ausgebauten landwirtschaftlichen Berufsschule werden die Schüler und Schülerinnen aller Jahrgänge zu je einer Klasse vereinigt; in der ungeteilten nicht ausgebauten landwirtschaftlichen Berufsschule werden Schüler und Schülerinnen gemeinsam unterrichtet, wobei die Trennung in der Fachkunde anzustreben ist. Die ungeteilte nicht ausgebaute landwirtschaftliche Berufsschule soll aber künftig nur eine Ausnahme darstellen.
- (5) Die Schülerzahl einer Klasse soll in der Regel 30 nicht überschreiten. Überschreitungen dieser Schülerzahl können unbeanstandet bleiben, solange an der Schule eine Durchschnittszahl von 30 gewahrt und die

Überschreitung bei den einzelnen Klassen nicht erheblich ist.

Für den praktischen Unterricht soll eine Unterteilung in Arbeitsgruppen vorgenommen werden.

Zu § 26

35. (1) Die Richtlinien und Stundentafeln für den Berufsschulunterricht wurden durch Bek. vom 17. Juni 1953 Nr. III 36 630 (BayBSVK S 1051) veröffentlicht.
- (2) Dem Unterricht sind Vollstunden mit 60 Minuten oder Kurzstunden mit 50 Minuten zugrunde zu legen. Kürzere Unterrichtsstunden sind nicht statthaft.
- (3) Die Stundentafeln sehen vor:
bei den gewerblichen Berufsschulen oder Fachklassen, soweit sie praktischen Unterricht und Fachzeichnen haben, und bei den kaufmännischen Berufsschulen oder Fachklassen wöchentlich 9 Stunden,
bei den übrigen gewerblichen und hauswirtschaftlichen Berufsschulen oder Fachklassen wöchentlich 8 Stunden,
bei den landwirtschaftlichen Berufsschulen wöchentlich 6 Stunden (solange noch Volksschullehrer nebenamtlich Unterricht erteilen übergangsweise wöchentlich 5 Stunden).

Diese Stundentafeln sind Mindestanforderungen, die nicht unterschritten werden dürfen. Für die Übergangszeit des Auf- und Ausbaues (Rechnungsjahr 1953 bis einschließlich 1957) kann eine Minderung der Stundentafeln hingenommen werden, wenn der Schulträger nachweislich bereits zweckentsprechende Schritte unternommen hat, den Mängeln abzuwehren.

Zu § 27

36. An allen Berufsschulen sind die Einrichtungen zu schaffen, die der praktische Unterricht erfordert. Zu diesen Einrichtungen zählen vor allem
- Schulwerkstätten,
 - Übungskontore,
 - Schulküchen,
 - Einrichtungen für den Schreibmaschinenunterricht,
 - Einrichtungen für den Handarbeitsunterricht (z. B. Nähmaschinen).

Soweit Schulwerkstätten u. dgl. nicht sofort eingerichtet werden können, sind auf jeden Fall Einrichtungen zur Demonstration der wesentlichen Arbeitsvorgänge vorzusehen. Wegen der räumlichen Voraussetzungen vgl. Nr. 21 Abs. 1 dieser Ausführungsbestimmungen.

Zu § 28

37. (1) Die Schulaufsicht wird über alle Zweige der Berufsschulen durch die Regierung ausgeübt. Wegen der Besonderheit der bergbaulichen Berufsschulen übt die Regierung die Aufsicht über sie im Benehmen mit dem Oberbergamt aus.

Soweit an den landwirtschaftlichen Berufsschulen in einzelnen Landkreisen der Unterricht noch ausschließlich von Volksschullehrkräften erteilt wird, kann die Regierung die unmittelbare Schulaufsicht über die landwirtschaftlichen Berufsschulen in diesen Landkreisen übergangsweise durch die Schulämter ausüben lassen.

- (2) Die Schulaufsicht umfaßt die gesamte staatliche Förderung und Überwachung des Berufsschulwesens. Zu ihr gehören insbesondere
- die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen über die Schulpflicht;
 - die Überprüfung und Genehmigung der Lehrkräfte und Schulleiter;

c) die Aufsicht über die dienstliche Beurteilung der Lehrkräfte der nichtlandwirtschaftlichen Berufsschulen sowie die Erstellung der dienstlichen Beurteilung der Lehrkräfte der landwirtschaftlichen Berufsschulen;

d) die Aufsicht über die Aufstellung und Einhaltung der Lehrpläne und die Aufsicht über die Durchführung der Unterrichts- und Erziehungsarbeit;

e) die Überprüfung der Satzungen der Berufsschulverbände;

f) die Aufsicht über die Aufbringung des räumlichen und sächlichen Bedarfs der Berufsschulen;

g) die Verteilung der vom Staat zu leistenden Zuschüsse und die Überwachung ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung;

h) die Festsetzung der Höhe der Gastschulbeiträge

- (3) Die Beteiligung von Schulträgern, die einen hauptamtlichen Sachbearbeiter für das Berufsschulwesen mit Vorbildung für den Berufsschuldienst haben, an der Schulaufsicht erfolgt auf Antrag des Schulträgers und Vorschlag der Regierung durch das Staatsministerium für Unterricht und Kultus in widerprüflicher Weise.

Als hauptamtlicher Sachbearbeiter ist ein Sachbearbeiter zu verstehen, der im Rahmen der Aufgaben des Schulträgers die Angelegenheiten der Berufsschule hauptamtlich bearbeitet und durch diese Arbeit überwiegend beschäftigt ist, dagegen nicht ein Sachbearbeiter, der neben einer anderen Tätigkeit (etwa der Leitung einer Schule) noch zusätzlich die Berufsschulangelegenheiten des Schulträgers bearbeitet. Die Vorbildung für den Berufsschuldienst ist gegeben, wenn die für den Berufsschuldienst übliche Vorbildung mit den Prüfungen nachgewiesen wird. Soweit ein Sachbearbeiter ohne diese Vorbildung, jedoch mit einer entsprechend gleichwertigen, mindestens 10 Jahre erfolgreich im Berufsschuldienst tätig war, kann übergangsweise die erforderliche Ausbildung als gegeben erachtet werden.

- (4) Die Beteiligung an der Schulaufsicht erstreckt sich auf die in Abs. 2 a, c, d und f genannten Aufgaben. Sie werden von dem hauptamtlichen Sachbearbeiter im Nebenamt und ohne staatliche Vergütung versehen. Der hauptamtliche Sachbearbeiter ist verpflichtet, mit der Regierung in dem Ausmaße zusammenzuarbeiten, das zur Gewährleistung einer einheitlichen Ausübung der Schulaufsicht erforderlich ist. Er unterliegt in den übertragenen Aufgaben der Weisung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus, die über die Regierung erteilt wird.

Zu § 29

38. (1) An Stelle der bisherigen Schulvorstandschaf ten (§ 9 VO über die Berufsschulen vom 22. Dezember 1913) sind nach dem Berufsschulgesetz nunmehr an allen Berufsschulen Berufsschulbeiräte zu bilden. Nach der Einordnung der Vorschriften hierüber in Abschnitt III des Gesetzes (Schulbetrieb der öffentlichen Berufsschulen) bezieht sich dies jedoch nur auf die öffentlichen Berufsschulen. § 29 mit 35 des Gesetzes gelten also nicht für private Berufsschulen und Anstaltsberufsschulen (Abschn. IV des Gesetzes). Zu dem Begriff „Berufsschule“ vgl. Nr. 4 Abs. (1) dieser Ausführungsbestimmungen.

- (2) Der allgemeine Aufgabenbereich des Berufsschulbeirats umfaßt nach § 29 des Gesetzes

die beratende Mitwirkung in der Verwaltung der Berufsschule, also vornehmlich ein beratendes Zusammenwirken mit dem Schulträger, dem die Verwaltung der Berufsschule obliegt. Die Gebiete, auf denen der Berufsschulbeirat im einzelnen tätig werden kann, sind in § 33 des Gesetzes aufgezählt.

- (3) ... Entsprechend der Amtsdauer der gewählten Mitglieder, die nach § 32 des Gesetzes 3 Jahre beträgt, sind die Berufsschulbeiräte ... zu Beginn der Schuljahre 1956/57, 1959/60, 1962/63 usw. neu zu bilden. Mit der erstmaligen Bildung der Berufsschulbeiräte sind noch bestehende Schulvorstandschäften aufzulösen. Einschlägige Bestimmungen der Schulordnungen sind aufzuheben.

Zu § 30 und § 31

39. Hinsichtlich der gesetzlichen Mitglieder der Berufsschulbeiräte bei landwirtschaftlichen und nichtlandwirtschaftlichen öffentlichen Berufsschulen und der Beteiligung von anderen Personen an der Tätigkeit der Berufsschulbeiräte gilt im einzelnen folgendes:

- a) Der Vertreter des Schulträgers (Mitglied und Vorsitzender des Berufsschulbeirats sowohl bei landwirtschaftlichen wie bei nichtlandwirtschaftlichen Berufsschulen) wird von dem hierfür nach Gesetz oder Satzung zuständigen Organ des Schulträgers bestellt, das in der Auswahl des Vertreters nicht auf einen bestimmten Personenkreis (z. B. auf Gemeinderatsmitglieder) beschränkt ist. Die Bestellung kann jederzeit zurückgenommen und durch eine Neubestellung ersetzt werden. Die Abberufung eines Vertreters des Schulträgers kommt insbesondere dann in Betracht, wenn dieser seine Pflichten nicht oder nur ungenügend erfüllt.
- b) Die beiden Elternvertreter (Mitglieder des Berufsschulbeirats sowohl bei landwirtschaftlichen wie bei nichtlandwirtschaftlichen Berufsschulen) sowie vier Ersatzleute werden von den Erziehungsberechtigten, deren Jugendliche die Schule besuchen, gewählt. Als Erziehungsberechtigte gelten für eheliche Kinder sowohl der Vater als auch die Mutter, wenn ein Ehepartner gestorben ist, der überlebende, für Doppelwaisen der Vormund, für uneheliche Kinder die Mutter, bei deren Ableben der Vormund, für uneheliche, nicht legitimierte Kinder einer verheirateten Frau nur die Mutter, für an Kindes Statt angenommene Kinder sowohl der Adoptivvater als auch die Adoptivmutter. Jeder Erziehungsberechtigte hat bei der Wahl nur eine Stimme, auch wenn mehrere seiner Erziehungsgewalt anvertraute Kinder die gleiche Schule besuchen. Besuchen die Kinder eines Erziehungsberechtigten verschiedene Berufsschulen, so ist er bei jeder dieser Schulen wahlberechtigt. Als Elternvertreter wählbar sind die wahlberechtigten, die ... für die Gemeindeämter gewählt werden können. Für die Durchführung der Wahlen sind die in der Anlage 4 angefügten Wahlvorschriften maßgebend.
- c) Vertreter der beteiligten Religionsgemeinschaften (Mitglieder des Berufsschulbeirats sowohl bei landwirtschaftlichen wie bei nichtlandwirtschaftlichen Berufsschulen) sind grundsätzlich die Pfarrvorstände der Bekenntnisse, in denen an der Schule Religionsunterricht erteilt wird. Erstreckt sich der Schulsprengel in das Gebiet mehrerer Pfarreien eines Bekenntnisses, so ist der Pfarrvorstand, in dessen Pfarrei die Schule ihren Sitz hat, Mitglied des Berufsschulbeirats. Die kirchliche Oberbehörde kann jeweils etwas anderes bestimmen. Vertretung ist zulässig. Seelsorgegeistliche, 2., 3. usw. Pfarrer, denen innerhalb einer Pfarrei bestimmte Teile des Pfarrsprengels zur seelsorglichen Betreuung zugewiesen sind, treten bei Berufsschulen, die in solchen Bezirken liegen, grundsätzlich an die Stelle der Pfarrvorstände. Bei Schulen, deren Schulsprengel im Zuständigkeitsbereich mehrerer kirchlicher Oberbehörden eines Bekenntnisses liegt, trifft die erforderlichen Anordnungen die kirchliche Oberbehörde, in deren Bereich die Schule ihren Sitz hat.
- d) Der Leiter der Berufsschule ist kraft Gesetzes Mitglied des Berufsschulbeirats sowohl bei landwirtschaftlichen wie bei nichtlandwirtschaftlichen Berufsschulen. Er kann sich bei zwingender Verhinderung, in der Regel jedoch nicht für die Dauer, von seinem Vertreter im Amt oder einer anderen Lehrkraft der Schule vertreten lassen. Kommissarische Schulleiter gelten als Schulleitervertreter und können wie diese im Berufsschulbeirat tätig sein.
- e) Die beiden Schülervertreter (Mitglieder des Berufsschulbeirats sowohl bei landwirtschaftlichen wie bei nichtlandwirtschaftlichen Berufsschulen) sind nur bei Beratungen von Angelegenheiten beizuziehen, die unmittelbar die Schüler betreffen. Sie können nur insoweit im Berufsschulbeirat tätig sein und bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit des Schulbeirats (§ 34 Abs. 1 des Gesetzes) als Mitglieder gerechnet werden. Die Schülervertreter werden auf Veranlassung des Schulleiters innerhalb von 8 Wochen nach Veröffentlichung dieser Bestimmungen, fernerhin nach Bedarf innerhalb von 6 Wochen nach Beginn des Schuljahres in schriftlicher Abstimmung und in einem Wahlgang von den Klassenvertretern bestimmt. Die Klassenvertreter (je einer für jede Klasse) sind ihrerseits in gleicher Weise von ihrer Klasse zu wählen. Als Klassenvertreter ist der Schüler, als Schülervertreter sind die beiden Schüler gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Schulen, die nur 2 Klassen umfassen, sind die gewählten Klassenvertreter auch Schülervertreter; bei einklassigen Schulen sind 2 Schüler als Klassen- und Schülervertreter zu wählen. Ergibt eine Wahl im Einzelfalle ausschließlich Vertreter mit gleich hoher Stimmenzahl, so entscheidet das Los.
- f) Die beiden Vertreter der landwirtschaftlichen Berufsorganisationen (Mitglieder des Berufsschulbeirats bei landwirtschaftlichen Berufsschulen), darunter möglichst ein Arbeitnehmervertreter, werden von dem örtlich zuständigen Organ der landwirtschaftlichen Berufsvertretung bestellt. Wo im Schulsprengel eine landwirtschaftliche Arbeitnehmerorganisation oder eine Unterorganisation einer solchen besteht, bestellt diese den Arbeitnehmervertreter.
- g) Der Vertreter des zuständigen Landwirtschaftsamts (Mitglied des Berufsschulbeirats bei landwirtschaftlichen Berufsschulen) wird von dessen Direktor bestellt.
- h) Die Vertreter der beteiligten Arbeitgeber und der Arbeitnehmer (Mitglieder des Berufsschulbeirats bei nichtlandwirtschaftlichen Berufsschulen) werden in der Weise bestellt, daß je ein Arbeitgebervertreter (vornehmlich ein Lehrherr) von der Industrie- und Handelskammer und der Handwerkskammer, in deren Bereich die Schule ihren Sitz hat, so-

wie von der Vereinigung der Arbeitgeberverbände, je ein Arbeitnehmervertreter von den zuständigen Gewerkschaften und anderen Arbeitnehmerorganisationen benannt wird. Sind für die Schüler einer nichtlandwirtschaftlichen Berufsschule nach ihrer beruflichen Eingliederung mehr als 3 Arbeitnehmerorganisationen (Gewerkschaften usw.) zuständig, so werden die Arbeitnehmervertreter von den 3 stärksten Organisationen im Schulsprengel benannt. In Zweifelsfällen entscheidet auf Antrag die Regierung, welche Organisationen Arbeitnehmervertreter in den Beirat entsenden können. Als Arbeitgeber- oder Arbeitnehmervertreter kann jeweils nur bestellt werden, wer im Schulsprengel wohnhaft oder nicht nur vorübergehend tätig ist. Bei der Bestellung ist die berufliche Gliederung der Schule zu berücksichtigen.

- i) Der Vertreter der Berufsberatung (Mitglied des Berufsschulbeirats bei nichtlandwirtschaftlichen Berufsschulen) wird von dem Direktor des Arbeitsamtes bestellt, in dessen Bereich die Schule ihren Sitz hat.
- k) Der Vertreter der hauptamtlichen Lehrkräfte (Mitglied des Berufsschulbeirats bei nichtlandwirtschaftlichen Berufsschulen) sowie ein Stellvertreter werden von allen hauptamtlichen Lehrkräften (einschließlich der hauptamtlichen Religionslehrer) der Berufsschule gewählt. Lehrkräfte, die im Hauptamt an mehreren Berufsschulen unterrichten, sind bei der Schule wahlberechtigt und wählbar, an der sie überwiegend tätig sind. Die Leitung der Wahl obliegt dem Schulleiter, der die wahlberechtigten Lehrkräfte in üblicher Weise innerhalb von acht Wochen nach Veröffentlichung dieser Bestimmungen, bei späteren Wahlen innerhalb von sechs Wochen nach Beginn des Schuljahres zu der Wahlversammlung einzuladen hat. Der Wahlleiter bildet zusammen mit dem aus der Mitte der Versammlung zu benennenden Schriftführer den Wahlausschuß. Die Wahl erfolgt in schriftlicher und geheimer Abstimmung in einem Wahlgang. Als Lehrervertreter und dessen Stellvertreter sind die Lehrkräfte gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmgleichheit entscheidet erforderlichenfalls das Los. Nimmt ein Gewählter die Wahl nicht an, so rückt die Lehrkraft mit der nächsthöheren Stimmenzahl nach. Das Wahlergebnis ist in der Niederschrift festzuhalten, sowie in der Versammlung, ferner dem Schulträger und dem Vorsitzenden des Berufsschulbeirats bekanntzugeben. Bei nicht ordnungsgemäßem Verlauf der Wahl kann von den Wahlberechtigten innerhalb von acht Tagen nach der Wahl Einspruch bei der Schulleitung eingelegt werden. Dabei ist der Nachweis zu erbringen, daß die Wahl bei ordnungsmäßigem Verlauf zu einem anderen Ergebnis geführt hätte. Zuständig für die Entscheidung ist die Schulaufsichtsbehörde. Sie kann gegebenenfalls das Ergebnis der angefochtenen Wahl berichtigen oder eine Neuwahl anordnen. Bis zum Ablauf der Einspruchsfrist sind die Wahlverhandlungen bei der Schulleitung aufzubewahren. Die Niederschrift ist sodann zu den Schulakten zu nehmen.
- l) Der Leiter des Gesundheitsamtes und der Schularzt sind berechtigt, an den Sitzungen der Berufsschulbeiräte sowohl der landwirtschaftlichen wie der nichtlandwirtschaftlichen Berufsschulen ihres Dienstbezirkes

bei Beratungen gesundheitlicher Angelegenheiten mit Stimmrecht teilzunehmen. Sie sind von dem Vorsitzenden des Berufsschulbeirats hierauf hinzuweisen und rechtzeitig zu verständigen, wenn gesundheitliche Angelegenheiten beraten werden sollen.

- m) Zu der Beratung von Angelegenheiten einer Fachabteilung, die nicht durch eine Lehrkraft im Beirat vertreten ist, hat der Vorsitzende eine Lehrkraft dieser Abteilung beizuziehen, die durch den Abteilungs-(Fach)-vorsteher im Benehmen mit den übrigen Lehrkräften bestimmt wird. Dies gilt entsprechend auch für landwirtschaftliche Berufsschulen. Die beigezogene Lehrkraft besitzt kein Stimmrecht.

Zu § 32

40. Die gewählten Mitglieder des Berufsschulbeirats (Elternvertreter, Lehrervertreter und Schülervertreter) gehören dem Berufsschulbeirat für die Dauer von drei Jahren an. Ihre Amtsdauer endet mit dem Tag der Neuwahlen, die der Schülervertreter mit ihrem Ausscheiden aus der Berufsschule. Bei Niederlegung des Amtes, die nur aus wichtigem Grunde zulässig und gegebenenfalls dem Vorsitzenden des Berufsschulbeirates gegenüber schriftlich zu erklären ist, endet die Mitgliedschaft im Berufsschulbeirat mit dem Tage, an dem der Vorsitzende die Erklärung erhält. Der Umstand, daß ein Elternvertreter keinen Schüler mehr in die Schule schickt, bedingt nicht sein Ausscheiden aus dem Berufsschulbeirat.

Zu § 33

41. (1) Die Gebiete, auf denen der Berufsschulbeirat im einzelnen tätig werden kann, sind in § 33 erschöpfend, nicht nur beispielmäßig aufgezählt. Die Aufzählung kann daher nicht beliebig erweitert werden. Die in Ziffer 1. und 2. bezeichneten Aufgabengebiete (Förderung der Beziehungen zwischen Berufsschule, Elternhaus, Lehrbetrieb und Wirtschaft, Förderung aller Maßnahmen, die dem Wohle der Schule und der Schüler dienen) sind jedoch so weit gefaßt, daß dem Berufsschulbeirat damit Gelegenheit gegeben ist, sich mit nahezu allen Fragen der Berufsschule zu befassen. Bei der Vielgestaltigkeit des Lebens ist schließlich auch eine im Rahmen liegende und der Zweckbestimmung des Gesetzes entsprechende Mitwirkung des Berufsschulbeirats bei besonderen sonstigen Anlässen nicht ausgeschlossen.
- (2) Innerhalb seiner Zuständigkeit hat der Berufsschulbeirat zur Erfüllung seiner Aufgaben das Recht und die Pflicht, über die bestehenden Verhältnisse und Bedürfnisse die erforderlichen Auskünfte einzuholen. Art. 20 des Bayer. Beamtengesetzes wird hiervon nicht berührt. Die Mitteilungen und Anregungen des Schulleiters und der Lehrervertreter werden für die einschlägigen Verhandlungen des Beirats von besonderer Bedeutung sein.
- (3) Zur Mitwirkung bei der Ahndung der Schulversäumnisse wählt der Berufsschulbeirat nach § 5 des Gesetzes über die Ahndung der Schulversäumnisse in der Fassung des § 40 des Berufsschulgesetzes in den Schulausschuß der Berufsschule zwei Elternvertreter und je einen Arbeitgeber und Arbeitnehmer als Beisitzer. Für die Mitwirkung des Berufsschulbeirats bei der Behandlung der Schulversäumnisse gelten im übrigen Nr. 9 und 10 der Vollz. Bek. zum Gesetz über Ahndung der Schulversäumnisse (BaySVK S. 392).

- (4) Aus dem Aufgabenbereich des Schulbeirats ausdrücklich ausgenommen sind durch § 33 Abs. 2 des Gesetzes die Angelegenheiten der Schulleitung und Schulaufsicht. Dem Berufsbeirat ist es zwar nicht verwehrt, auch Fragen dieser Art zum Gegenstand einer Aussprache zu machen und seine Anregungen den zuständigen Stellen vorzutragen. Der Beirat besitzt aber kein förmliches Beschwerderecht gegen Maßnahmen der Schulleitung und Schulaufsicht. Auch die Untersuchung von Beschwerdefällen ist ausschließlich Aufgabe der Schulaufsichtsbehörden.

Zu § 34

42. (1) Die Einberufung des Schulbeirats und die Vorbereitung und Leitung seiner Sitzungen obliegt dem Vorsitzenden. Ihm ist das Ergebnis der Wahl der Elternvertreter, der Schülervereiner und der Lehrervertreter sowie die Bestellung der besonders zu benennenden Mitglieder mitzuteilen. Sobald die Mitglieder des Schulbeirats im einzelnen feststehen, hat der Vorsitzende die erste Sitzung des Schulbeirats anzuberaumen. Jährlich muß mindestens 1 Sitzung stattfinden. Zu weiteren Sitzungen kann der Vorsitzende nach seinem Ermessen einberufen. Er hat aber innerhalb von 14 Tagen eine Sitzung anzuberaumen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt wird.
- (2) Der Schulbeirat kann einen gültigen Beschluß nur fassen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder in der Sitzung anwesend ist. Bei den Abstimmungen entscheidet einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (3) Die Sitzungen des Schulbeirats sind nicht öffentlich. Durch Beschluß des Beirats kann jedoch einzelnen Personen die Anwesenheit gestattet werden. Die Sitzungen finden in der Regel in einem Amtsraum des Schulträgers oder in einem Raum der Schule statt.
- (4) Über die Beratungsgegenstände und die Beschlüsse des Schulbeirats ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet wird. Der Schriftführer ist vom Schulbeirat aus seiner Mitte mit Stimmenmehrheit zu wählen. Die Niederschriften über die Sitzungen sind bei den Schulakten aufzubewahren.
- (5) Die dem Schulträger und der Schulaufsichtsbehörde zur Pflicht gemachte förmliche Verbescheidung der vom Schulbeirat im Rahmen seiner Zuständigkeit beschlossenen Anregungen ist nicht einer im Beschwerdeverfahren anfechtbaren Entscheidung gleichzustellen. Der Schulträger und die Schulaufsichtsbehörde haben aber die Verpflichtung, zu den Anregungen des Schulbeirats Stellung zu nehmen, sie unter Angabe der für die Stellungnahme maßgebenden Gründe zu würdigen und das Ergebnis der Würdigung dem Schulbeirat mitzuteilen. Diesem ist grundsätzlich kein Rechtsanspruch darauf eingeräumt, daß im Sinne seiner Anregungen entschieden wird.

Zu § 35

43. Den Mitgliedern der Beiräte sind vom Schulträger auf Antrag die durch ihre Tätigkeit notwendig gewordenen Fahrtkosten und der verursachte Verdienstaufschlag zu ersetzen. Als notwendige Fahrtkosten sind grundsätzlich die

Ausgaben für die erforderlichen Fahrten mit der Bundesbahn (in der 2. Klasse) oder mit Bundesbahn-, Bundespost- oder privaten Omnibussen anzusehen. Bei Ersatz des Verdienstaufschlags sind, wenn er im einzelnen nicht nachgewiesen werden kann, die Lebensverhältnisse und die regelmäßige Erwerbstätigkeit des Schulbeiratsmitglieds zu berücksichtigen. Die Ersatzleistungen des Schulträgers gehören zu dem erforderlichen laufenden sächlichen Aufwand der nichtlandwirtschaftlichen Berufsschulen im Sinne des § 19 des Gesetzes (vgl. Abschn. II Ziffer 7 der Anl. 3).

Schluß- und Übergangsbestimmungen

Anlage 1

Bestimmungen über die angemessene Besoldung der hauptamtlichen und nebenamtlichen Lehrkräfte der nichtlandwirtschaftlichen Berufsschulen (§ 16 des Gesetzes).

Die Besoldung der Lehrkräfte der nichtlandwirtschaftlichen Berufsschulen ist im Sinne des § 16 BSchG angemessen, wenn sie nachstehenden Grundsätzen entspricht:

A. Beamte:

a) Lehrkräfte

1. mit abgeschlossenem Hochschulstudium und einer Lehrtätigkeit, für die ein solches erforderlich ist ¹⁾ —
Eingangsstelle: BesGr. A 13
(735—1155 DM)
Beförderungsstelle: BesGr. A 13 a
(770—1250 DM)
2. mit einer durch die bestandene Prüfung für das Lehramt an gewerblichen und hauswirtschaftlichen Berufsschulen abgeschlossenen Ausbildung ²⁾ —
Eingangsstelle BesGr. A 11
(593—965 DM)
Beförderungsstelle: BesGr. A 12
(655—1075 DM)
3. mit der Lehramtsprüfung als Wirtschaftslehrerin —
Eingangsstelle: BesGr. A 10
(488—800 DM)
Beförderungsstelle: BesGr. A 10 a
(502—850 DM)
4. ohne abgeschlossene Ausbildung an einem berufspädagogischen oder gleichwertigen Institut (techn. Lehrkräfte³⁾) —
Eingangsstelle: BesGr. A 9
(448—700 DM)
Beförderungsstelle: BesGr. A 10
(488—800 DM)

1) Hierzu zählen auch die Religionlehrer, welche als II. Prüfung den Pfarrkonkurs oder eine andere entsprechende Lehramtsprüfung (z. B. für das Höhere Lehramt in der Fächerverbindung mit Religion) aufzuweisen haben.

2) Hierzu zählen

- a) Lehrer mit einer durch eine andere Prüfung abgeschlossenen Ausbildung, wenn sie vor dem 1. Febr. 1954 bereits mehrere Jahre mit schulaufsichtlicher Genehmigung an Berufsschulen entsprechend verwendet waren.
- b) Religionlehrer mit Hochschulreife und einer mindestens zweijährigen katechetischen Ausbildung einschließlich Abschlußprüfung und einer entsprechenden II. Prüfung, ferner Laienkatecheten mit abgeschlossenem theologischem Hochschulstudium und keiner weiteren Prüfung.

3) Hierzu zählen auch

- a) Lehrkräfte für Maschinenschreiben und Kurseschrift, die an einem pädagogischen Abschlußlehrgang mit Abschlußprüfung erfolgreich teilgenommen haben,
- b) Laienkatecheten, die nach ihrer Ausbildung nicht zu den Lehrkräften nach Fußnote 1 und 2 b gehören, aber ausnahmsweise an Berufsschulen verwendet werden.

b) Schulleiter und Direktoren

1. an Schulen mit über 3000 Schülern und mindestens 24 hauptamtlichen Lehrkräften —
BesGr. A 14 (807—1335 DM)
2. an Schulen mit über 2000 Schülern und mindestens 16 hauptamtlichen Lehrkräften —
BesGr. A 13 a (770—1250 DM)
3. an Schulen mit über 1000 Schülern und mindestens 8 hauptamtlichen Lehrkräften —
BesGr. A 13 (735—1155 DM)
4. an kleineren Schulen, soweit die Schulleiter nicht schon als Lehrkräfte höher zu besolden sind
BesGr. A 12 (655—1075 DM)
mit einer unwiderruflichen ruhegehaltfähigen Zulage von monatlich 40 DM.

c) Schulleiterstellvertreter

- an Schulen mit über 2000 Schülern und mindestens 16 hauptamtlichen Lehrkräften, soweit die Schulleiterstellvertreter nicht schon als Lehrkräfte höher zu besolden sind —
BesGr. A 13 (735—1155 DM)

B. Beamtenanwärter:

Die Vergütungen der Beamtenanwärter sind angemessen, wenn sie mit den Sätzen für Unterhaltszuschüsse oder Vergütungen bei Beschäftigungsaufträgen entsprechender Beamtenanwärter des Freistaates Bayern übereinstimmen.

C. Angestellte:

Bei hauptamtlichen Lehrkräften, die ausnahmsweise im Angestelltenverhältnis verwendet werden, ist die Vergütung angemessen, wenn die Lehrkräfte in Vergütungsgruppen der TO A eingereiht sind, die den Besoldungsgruppen in Abschnitt A dieser Anlage entsprechen.

D. Nebenamtsvergütung:

Die angemessene Vergütung für den nebenamtlichen Unterricht an den nichtlandwirtschaftlichen Berufsschulen richtet sich nach den jeweils geltenden staatlichen Vergütungssätzen, wie sie für Lehrkräfte an landwirtschaftlichen Berufsschulen festgesetzt sind.

Anlage 2

Richtlinien für die Mindestzahl der erforderlichen Lehrkräfte (zu § 16 Abs. 2 des Gesetzes)

1. Die Zahl der hauptamtlichen und nebenamtlichen Lehrkräfte muß so sein, daß ein Unterricht im Ausmaß der Stundentafeln der Richtlinien (Bek. vom 17. Juni 1953 Nr. III 36 630 — BayBSVK S. 1051) gewährleistet ist. Unter Zugrundelegung dieser Stundentafeln und eines wöchentlichen Stundenmaßes von durchschnittlich 25 Stunden für den theoretischen und von durchschnittlich 28 Stunden für den überwiegend technisch-praktischen Unterricht einschl. des Fachzeichnens ist eine hauptamtliche Lehrkraft erforderlich.

- a) bei Berufsschulklassen mit wöchentlich 9 Stunden für 90 Schüler,
- b) bei Berufsschulklassen mit wöchentlich 8 Stunden für 100 Schüler,
- c) bei Berufsschulklassen mit praktischem Unterricht (wobei die Klassen in Arbeitsgruppen aufzuteilen sind) für 70 Schüler.

Auf die sich ergebende Zahl der hauptamtlichen Lehrkräfte sind die nebenamtlichen Lehrkräfte nach dem Maß des von ihnen erteilten Unterrichts anzurechnen, soweit dieses nicht mehr als 25 v. H. des gesamten Unterrichts umfaßt.

2. Bei der Festlegung der Zahl der erforderlichen Lehrkräfte ist von einem mehrjährigen Schülerdurchschnitt auszugehen.

Anlage 3

Richtlinien für den erforderlichen personellen und laufenden sächlichen Aufwand der nichtlandwirtschaftlichen Berufsschulen (§ 19 Abs. 4 des Gesetzes)

I.

- (1) Die Kosten der Lehrkräfte der nichtlandwirtschaftlichen Berufsschulen sind im Sinne von § 19 des Gesetzes erforderlich und damit zuschufähig, wenn die Besoldung und Vergütung der Lehrkräfte von den in Anlage 1 aufgestellten Grundsätzen nicht und die Zahl der Lehrkräfte von der in Anlage 2 festgesetzten Mindestzahl nicht wesentlich abweicht.
- (2) Zu den erforderlichen Kosten der Lehrkräfte (§ 19 BSchG) rechnen die in Anlage 1 angeführten Beförderungsstellen nur insoweit, als ihre Zahl die der entsprechenden Eingangsstellen nicht überschreiten. Die Stellen der Schulleiter und Schulleiterstellvertreter sind hierbei nicht mitzuzählen.
- (3) Versorgungsaufwendungen, gleich welcher Art (z. B. Versorgungsbezüge, Beiträge an den Versorgungsverband, Übergangsgehälter und Ausgleichsbeträge nach dem Gesetz zu Art. 131 GG) bleiben außer Betracht. Besoldungen, Vergütungen und Löhne für das übrige Personal der Berufsschulen (z. B. Verwaltungsbeamte und Verwaltungsangestellte, Hausmeister, Heizer, Reinigungspersonal) sind ebenfalls nicht zuschufähig.

II.

- (1) Als erforderlich für den Betrieb der nichtlandwirtschaftlichen Berufsschulen im Sinne des § 19 des Gesetzes sind grundsätzlich und unter der Voraussetzung des Abs. 2 die Kosten für den folgenden laufenden Sachbedarf anzusehen:

1. Geschäftsbedürfnisse einschließlich der Post- und Fernmeldegebühren;
2. Unterhaltung und Bewirtschaftung der Schulgebäude, insbesondere Beheizung, Beleuchtung und Reinigung einschließlich etwaiger Desinfektionen, Ausbesserungsarbeiten, die bauliche Veränderungen der Schulgebäude bewirken, gehören nicht zur laufenden Unterhaltung;
3. Mieten;
4. Unterhaltung, Ersatz und Ergänzung der Ausstattungsgegenstände, Lehrmittel und beweglichen Einrichtungen für den praktischen Unterricht, ohne die der Unterricht nicht nach den Richtlinien des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus durchgeführt werden könnte.

Die Neubeschaffung (Ersatz oder Ergänzung) von Ausstattungsgegenständen, Lehrmitteln und beweglichen Einrichtungen für den praktischen Unterricht kann jedoch nur dann zu dem zuschufähigen laufenden Sachbedarf gerechnet werden, wenn die einzelnen Gegenstände wegen kürzerer Nutzungsdauer erfahrungsgemäß innerhalb regelmäßiger Zeitabstände ersetzt werden müssen oder als veraltet für Lehrzwecke nicht mehr verwendbar sind;

5. Betriebskosten der für den praktischen Unterricht notwendigen Einrichtungen (Schulwerkstätten, Übungskontore, Schulküchen usw.);
6. Unterhaltung und Ergänzung der Schülerbüchereien und der Handbüchereien für die Lehrkräfte. Zuschufähiger Aufwand für die Ergänzung ist der für die Erhöhung des Bücherbestandes um 5% des Vorjahresbestandes notwendige Betrag;
7. Kosten der zur Bildung der Berufsschulbeiräte erforderlichen Wahlen und der Tätigkeit der Berufsschulbeiräte sowie die Ersatzleistungen der Schulträger nach § 35 des Gesetzes.

- (2) Die sogenannten Kosten des laufenden Sachbedarfs werden in allen Fällen nur insoweit als

erforderlich angesehen, als sie die erfahrungsgemäß üblichen Aufwendungen für die einschlägigen Zwecke nicht wesentlich übersteigen.

III.

- (1) Der personelle Aufwand für Lehrkräfte, die sowohl an Berufsschulen als auch an anderen Schulen (z. B. Meister-, Handels-, Haushaltungsschulen oder -klassen) verwendet sind, ist nach dem Verhältnis der an den beteiligten Schulen erteilten Unterrichtsstunden auszuscheiden. Erforderlicher personeller Aufwand im Sinne des § 19 des Gesetzes ist in diesen Fällen jeweils der auf die beteiligten nichtlandwirtschaftlichen Berufsschulen treffende Anteil.

Der personelle Aufwand für Schulleiter, die neben einer Berufsschule noch eine andere Schule leiten, wird zur Hälfte, bei mehreren Schulen im entsprechenden Verhältnis angerechnet.

- (2) Der sächliche Aufwand für die Unterhaltung und die Bewirtschaftung von Schulgebäuden, Schulzimmern und Schuleinrichtungen, die von nichtlandwirtschaftlichen Berufsschulen und anderen Schulen gemeinsam benützt werden, ist ebenfalls im Verhältnis der auf die beteiligten Schulen nach der zum Schuljahrsbeginn getroffenen Einteilung jeweils entfallenden Unterrichtszeiten auszuscheiden. Erforderlicher sächlicher Aufwand im Sinne des § 19 des Gesetzes ist auch in diesen Fällen jeweils der auf die beteiligten nichtlandwirtschaftlichen Berufsschulen treffende Anteil.

IV.

Nicht zu den erforderlichen und zuschuffähigen sächlichen Aufwendungen der Schulträger zählen die Kosten für

- a) Tilgungen, Zinsen und Rücklagen,
- b) Gastschulbeiträge,
- c) Lernmittelfreiheit
- d) alle berufsschulfremden Einrichtungen und Zwecke.

Nicht zuschuffähig sind ferner die Fehlbeträge aus abgelaufenen Rechnungsjahren und durchlaufende Gelder (z. B. Materialbenutzungsgebühren und Ausgaben für den entsprechenden Materialverbrauch).

Anlage 4

Vorschriften für die Wahl der Elternvertreter der Berufsschulbeiräte.

1. Zur Vornahme der Wahl der Elternvertreter und ihrer Ersatzleute wird vom Schulleiter jeder Berufsschule innerhalb von 8 Wochen nach Veröffentlichung dieser Bestimmungen, bei späteren Wahlen innerhalb von 6 Wochen nach Beginn des Schuljahres eine Versammlung der beteiligten Erziehungsberechtigten durch ortsübliche Bekanntmachung im ganzen Schulsprengel oder durch von den Schülern zu übermittelnde schriftliche Einladungen einberufen. Die Bekanntgabe der Wahl oder die schriftliche Einladung hat wenigstens 8 Tage vor dem Versammlungstermin zu erfolgen. In der Bekanntmachung oder Einladung ist auf die Bedeutung der Wahlhandlung, auf die Bestimmungen über die Wahlberechtigung und Wählbarkeit und auf die Vorschrift des § 30 Abs. (3) des Gesetzes hinzuweisen, Ort und Zeit der Versammlung und die Zahl der zu bestellenden Elternvertreter und Ersatzleute anzugeben und zur Abgabe von Wahlvorschlägen bei der Schulleitung mit dem Bemerken aufzufordern, daß zur Einreichung von Wahlvorschlägen jeder wahlberechtigte Erziehungsberechtigte befugt ist. Die bis zum 3. Tag vor der Wahl abgegebenen Wahlvorschläge werden durch Anschlag am schwarzen Brett der Schule bekanntgegeben. Wahlvorschläge, die an den folgenden Tagen oder

erst im Verlaufe der Versammlung eingereicht werden, sind dort bekanntzugeben.

2. (1) Die Leitung der Wahl obliegt dem Schulleiter oder, falls dieser zwingend verhindert ist, seinem Vertreter. Er hat dafür zu sorgen, daß bei der Wahl die erforderlichen Unterlagen über die Erziehungsberechtigten zur Verfügung stehen, und ist befugt, die Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl auf Grund der Unterlagen feststellen zu lassen. Der Wahlleiter eröffnet die Wahlversammlung, gibt die wesentlichen Bestimmungen über das Wahlverfahren bekannt und veranlaßt, daß die Wahlversammlung aus ihrer Mitte einen Beisitzer benennt. Wahlleiter, Beisitzer und eine von dem Schulleiter zu bestimmende Lehrkraft als Schriftführer bilden zusammen den Wahlausschuß. Der Schriftführer hat eine Niederschrift über die Wahlhandlung anzufertigen, die von den Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen ist.
- (2) Der Versammlung wird durch den Wahlleiter die Zusammensetzung des Wahlausschusses bekanntgegeben. Der Wahlleiter stellt weiter fest, ob noch Wahlvorschläge gemacht werden sollen, gibt die Liste der vorgeschlagenen (Gesamtwahlvorschlag) bekannt und weist darauf hin, daß an Stelle der im Gesamtwahlvorschlag aufgeführten auch andere wählbare Erziehungsberechtigte gewählt werden können. Der Gesamtwahlvorschlag ist im Versammlungsraum für alle deutlich sichtbar zu machen.
3. (1) Die Wahl erfolgt schriftlich und geheim. Sämtliche Elternvertreter und Ersatzleute werden in einem Wahlgang gewählt. Zur Abstimmung dienen gleiche, von der Schule bereitzustellende Stimmzettel. Ein Stimmzettel darf nicht mehr Namen enthalten als Mitglieder zu wählen sind. Stimmzettel, die diesen Bestimmungen nicht entsprechen, sind ungültig. Die Stimmzettel sind so zusammengefasst abzugeben, daß die Namen verdeckt sind. Eine Stimmabgabe in Vertretung nicht anwesender Erziehungsberechtigter ist unzulässig.
- (2) Die Stimmzettel sind vor dem Wahlausschuß abzugeben, wobei der Schriftführer die Stimmberechtigung prüft, und in ein verschlossenes Behältnis zu nehmen. Zur Beschleunigung des Wahlverfahrens kann der Wahlleiter für die Entgegennahme der Stimmzettel Wahlunterausschüsse einsetzen. Sie bestehen jeweils aus zwei von der Versammlung durch Zuruf benannten Erziehungsberechtigten und einer weiteren vom Wahlleiter zu bestimmenden Lehrkraft, die die Stimmberechtigung prüft. Die Wahlunterausschüsse unterstehen dem Wahlleiter.
4. (1) Nach Abschluß der Stimmabgabe stellt der Wahlausschuß das Wahlergebnis fest; er kann sich hierbei der Hilfe der Wahlunterausschüsse bedienen. Der Wahlleiter gibt das Wahlergebnis bekannt und teilt es spätestens am nächsten Tage dem Schulträger mit, der es nach Kenntnisnahme an den Vorsitzenden des Berufsschulbeirats weiterleitet.
- (2) Als Elternvertreter sind die Personen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben, als Ersatzleute die Personen mit den nächsthöheren Stimmzahlen. Die Reihenfolge der Ersatzleute richtet sich nach der Höhe der Stimmzahl. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die Gewählten haben dem Wahlleiter zu erklären, ob sie die Wahl annehmen wollen. Wenn ein Gewählter die Wahl nicht annimmt, rückt die Person mit der nächsthöheren Stimmzahl nach.

5. In der Niederschrift sind die Namen der Gewählten unter Ausscheidung als Elternvertreter und Ersatzleute in der Reihenfolge des Wahlergebnisses aufzuführen. Die Niederschrift ist zu den Schulakten zu nehmen.
6. (1) Bei Verstößen gegen die Wahlvorschriften kann von den Wahlberechtigten innerhalb von 8 Tagen nach der Wahl Einspruch erhoben werden. Dabei ist der Nachweis zu erbringen, daß die Wahl bei ordnungsmäßigem Verlauf zu einem anderen Ergebnis geführt hätte.
- (2) Die Wahlverhandlungen sind bis zum Ablauf der Einspruchsfrist bei der Schulleitung aufzubewahren.
- (3) Der Einspruch ist bei der Schulleitung einzulegen. Zuständig für die Entscheidung ist die Schulaufsichtsbehörde. Sie kann gegebenenfalls das Ergebnis der angefochtenen Wahl berichtigen oder eine Neuwahl anordnen.

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Satzung

über die Errichtung und Benutzung der Wohnheime zur vorläufigen Unterbringung von SBZ-Flüchtlingen und Aussiedlern

Vom 22. Dezember 1958

Für die Errichtung und Benutzung der Übergangwohnheime erläßt das Bayer. Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge im Einvernehmen mit den Bayer. Staatsministerien der Finanzen und des Innern folgende

Satzung

§ 1

Zweckbestimmung

Zur Unterbringung von Flüchtlingen aus der sowjetischen Besatzungszone und von Aussiedlern werden vom Freistaat Bayern Übergangwohnheime errichtet. Sie dienen der vorläufigen Unterbringung gemäß § 6 des Flüchtlingsgesetzes vom 19. Februar 1947 (BayBS IV, S. 764). Der ständige Aufenthalt im Geltungsbereich des Grundgesetzes wird hierdurch nicht berührt.

§ 2

Rechtscharakter

Die Wohnheime sind Anstalten des öffentlichen Rechts ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

§ 3

Benutzungsverhältnis

Durch die Unterbringung in einem Wohnheim wird zwischen dem Aufgenommenen und dem Freistaat Bayern ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet. Bei der Aufnahme hat der Aufzunehmende diese Satzung schriftlich anzuerkennen.

§ 4

Träger

Träger der Wohnheime ist der Freistaat Bayern, der sich bei der Verwaltung der Regierungen und der Kreisverwaltungsbehörden bedient. Die Ein-

weisung in Wohnheime erfolgt durch die örtlich zuständige Regierung.

§ 5

Inhalt der Einweisung

Die Einweisung beinhaltet keine Benutzungsgenehmigung oder Zuweisung im Sinne von §§ 12 ff. Wohnraumbewirtschaftungsgesetz vom 31. März 1953 (BGBl. I, S. 97); mit ihr werden keine miet- oder wohnungsrechtlichen Ansprüche erworben.

§ 6

Auflösung des Unterbringungsverhältnisses

Das öffentlich-rechtliche Unterbringungsverhältnis wird aufgelöst, wenn dem Heimbewohner zumutbarer Wohnraum zugeteilt wird. Die Einweisung in ein Wohnheim kann jederzeit widerrufen werden; insbesondere dann, wenn sich der Benutzer Verstöße gegen diese Satzung oder die Hausordnung zuschulden kommen läßt, die Zahlung der Nutzungsgebühr verweigert oder ihm zugeteilten Wohnraum nicht bezieht. Heimbewohner, bei denen die Einweisung in ein Wohnheim widerrufen wird, können auch mit Mitteln des Verwaltungszwanges aus dem Wohnheim entfernt werden. Das gleiche gilt für Umquartierungen innerhalb des Wohnheimes.

§ 7

Ausstattung und Nutzungsgebühr

Die Unterkünfte werden mit Einrichtungsgegenständen ausgestattet. Die Vorschriften über die Zahlung der Nutzungsgebühren erläßt das Bayer. Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge im Einvernehmen mit dem Bayer. Staatsministerium der Finanzen.

§ 8

Haftung

Die Haftung für Schäden an persönlichem Eigentum der Heimbewohner richtet sich nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen. Das gleiche gilt für Schäden, die dem Wohnheimträger durch Heimbewohner verursacht wurden.

§ 9

Meldevorschriften

Die gesetzlichen Meldevorschriften müssen von den Eingewiesenen beachtet werden. An- und Abmeldungen sind vor Einreichen bei der Meldebehörde von der Verwaltung des Wohnheimes zu unterzeichnen. Die Bestätigung der Meldebehörde über die erfolgte Anmeldung ist der Wohnheimverwaltung wieder vorzulegen.

§ 10

Hausordnung

Diese Satzung wird durch eine von der Regierung zu erlassende Hausordnung ergänzt. Der von der Regierung eingesetzte Hausverwalter ist befugt, die zur Aufrechterhaltung der Ordnung notwendigen Anordnungen zu treffen.

§ 11

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Januar 1959 in Kraft.

München, den 22. Dezember 1958

**Bayerisches Staatsministerium
für Arbeit und soziale Fürsorge**
Stain, Staatsminister